

St. Ulrich - Rauhalde
3. Teiländerung

Textteil



**STADT ÜBERLINGEN
BODENSEEKREIS**

**BEBAUUNGSPLAN
"ST. ULRICH - RAUHALDE - 3. TEILÄNDERUNG
IM BEREICH VON-MADER-STRASSE"**

nach § 13a BauGB

in Überlingen am Bodensee

Inhalte in Fassung vom 15.04.2015:

1. Abgrenzungsplan
2. Planteil
3. Planungsrechtliche Festsetzungen
4. Örtliche Bauvorschriften
5. Begründung
6. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Satzungsbeschluss Gemeinderat:	15.04.2015
Inkrafttreten durch öffentliche Bekanntmachung:	28.05.2015

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN



**STADT ÜBERLINGEN
BODENSEEKREIS**

**BEBAUUNGSPLAN
"ST. ULRICH - RAUHHALDE - 3. TEILÄNDERUNG
IM BEREICH VON-MADER-STRASSE"**

nach § 13a BauGB

in Überlingen am Bodensee

**PLANUNGSRECHTLICHE
FESTSETZUNGEN**

15.04.2015



GFRÖRER-FREITAG
Architekten GmbH
Bahnhofstraße 20

88662 Überlingen

**Stadt Überlingen
Bodenseekreis**

BEBAUUNGSPLAN

**"ST. ULRICH - RAUHALDE - 3. TEILÄNDERUNG IM
BEREICH VON-MADER-STRASSE"**

nach § 13a BauGB

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Landesbauordnung (LBO) Für Baden-Württemberg i.d. F. vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 440)
- Die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S 1509)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 58).

Aufgrund des § 9 Abs. 1-3 (BauGB) in Verbindung mit den §§ 1-25 c der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§§ 1-23 BauNVO + § 9 BauGB)

1 GELTUNGSBEREICH (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Bebauungsplan schwarz gestrichelt dargestellt (Lageplan M 1 : 500 im Original).

2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

2.1 WA Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahme können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Nicht zulässig sind:

1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
2. Anlagen für Verwaltungen,
3. Gartenbaubetriebe,
4. Tankstellen,
5. Spielhallen.

3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

3.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse ist entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.

3.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

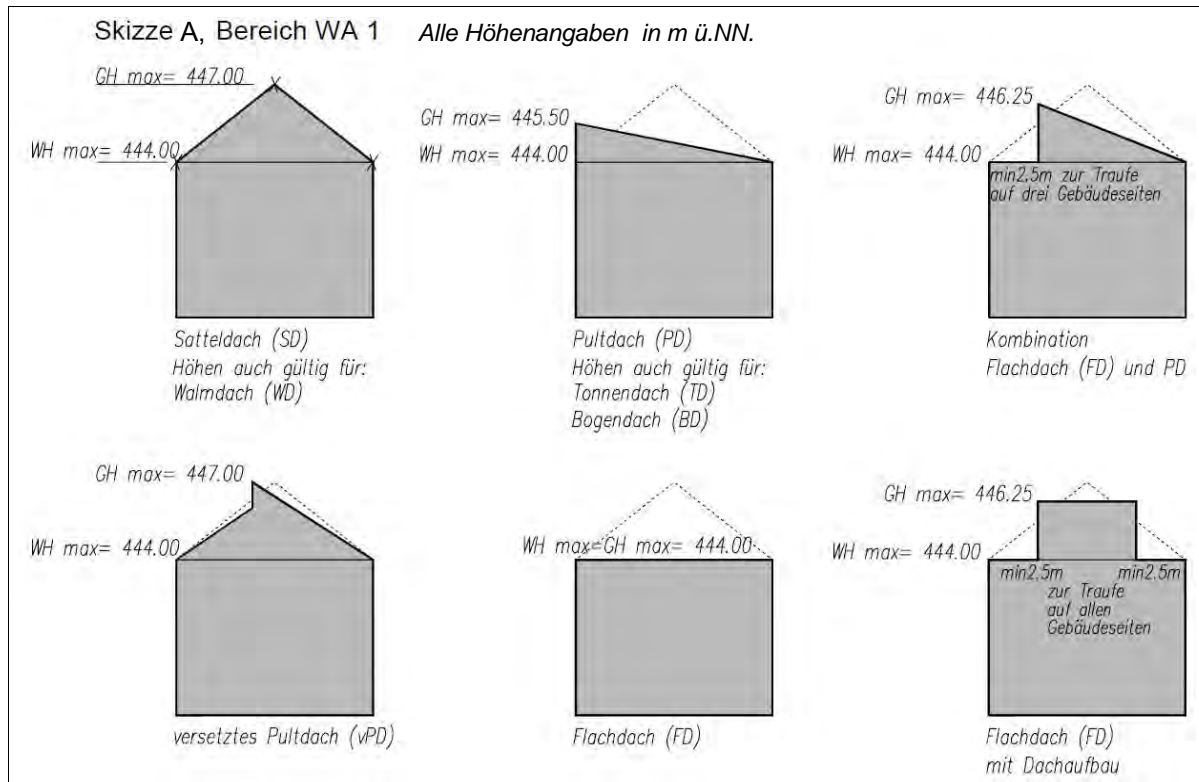
Für die Bestandsgebäude gilt Bestandsschutz, bei Neubauten sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes anzuwenden.

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist gemäß Planeintrag und in den textlichen Festsetzungen, durch die Vorgabe der maximalen Gebäude- und Wandhöhe begrenzt.

Die maximale Gebäude- und Wandhöhe sowie Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) wird durch die Angabe der Höhe in Metern über Normal-Null (ü. NN) sog. Meereshöhe festgesetzt.

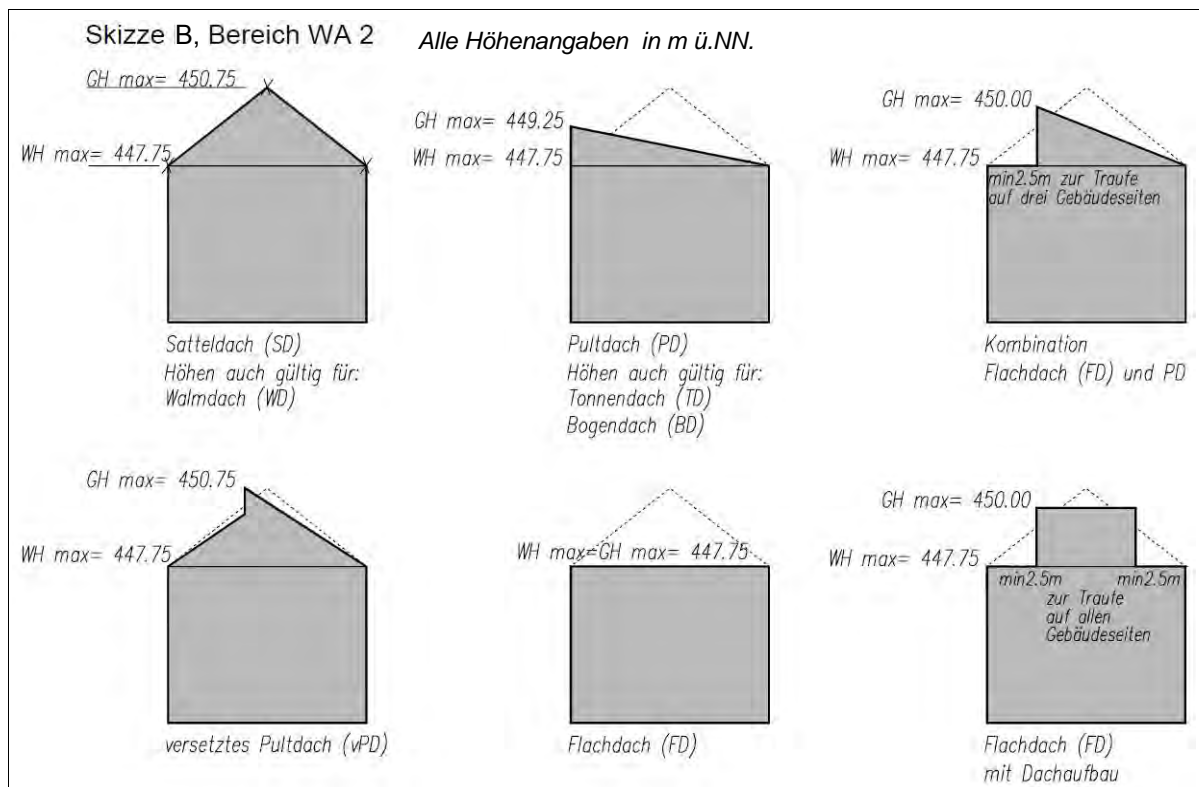
Die maximale Wand- und Gebäudehöhe wird in Abhängigkeit von der Dachform festgesetzt, die folgenden Skizzen A und B veranschaulichen die Regelung.

Für den Bereich WA 1 wird entsprechend der Skizze A folgendes festgesetzt:



Für Gebäude mit allen übrigen Dachformen im Bereich WA 1 wird generell die maximale Wandhöhe mit 444,00 m ü. NN und die maximale Gebäudehöhe mit 445,50 m ü. NN festgesetzt.

Für den Bereich WA 2 wird entsprechend der Skizze B folgendes festgesetzt:



Für Gebäude mit allen übrigen Dachformen im Bereich WA 2 wird generell die maximale Wandhöhe mit 447,75 m ü. NN und die maximale Gebäudehöhe mit 449,25 m ü. NN festgesetzt.

Die Wandhöhe bezieht sich auf den Schnittpunkt der Dachaußenhaut mit der Außenwand.

Die Gebäudehöhe wird an der obersten Gebäudebegrenzungskante gemessen.

Die EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe = Rohfußboden) ist gemäß Planeintrag festgesetzt.

Diese Höhen sind im Baugesuch darzustellen anhand von mind. 2 Schnitten an den Aussenkanten der Gebäude und einem Schnitt in der dazu senkrecht stehenden Achse (im allgemeinen Längsschnitt).

Diese Schnitte sind auf Meereshöhe zu beziehen.

Die dafür notwendigen Bezugspunkte der NN-Höhen sind vom Vermesser festzulegen.

3.3 Grundflächenzahl (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V. §§ 16, 17, 19 und 20 BauNVO)

Die im Bebauungsplan angegebenen Werte für die Grundflächenzahl (GRZ) sind entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt. Es handelt sich um Maximalwerte, die durch die ausgewiesenen Baufelder eingeschränkt sein können.

4 BAUWEISE UND BAUGRENZEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 22 BauNVO)

Entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone wird die offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

5 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Lageplan durch Baugrenzen festgesetzt.

Für die auf Basis bisheriger Rechtsgrundlagen errichteten Gebäude gilt: Bestandsschutz, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind zulässig.

6 GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB)

Carports und Stellplätze sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nur innerhalb der im Lageplan ausgewiesenen Flächen sofern keine anderen Festsetzungen bzw. Belange entgegenstehen. Carports müssen einen Abstand von 1,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Garagen sind nicht zulässig, es sind Flächen für Tiefgaragen ausgewiesen.

Erdüberdeckte Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, jedoch nur innerhalb der im Lageplan ausgewiesenen Flächen zur Errichtung von Tiefgaragen. Nicht überbaute und für Zugangswege benötigte Teile der Tiefgarage sind mit einer Erdüberdeckung zu versehen und zu begrünen.

7 NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 und § 23 BauNVO)

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck der in diesem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen, und keine anderen Festsetzungen bzw. Belange entgegenstehen.

Zulässig sind auch Nebenanlagen und Einrichtungen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, da für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

Auf Flächen mit Pflanzbindung und Pflanzgebot sind Nebenanlagen nicht zulässig.

**8 FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG UND DEN WASSERABFLUSS
(§ 9 Abs.1 Nr. 14 und 16 BauGB)**

Die Entwässerung erfolgt über den Anschluss an die bestehenden Leitungen in der Von-Mader-Straße. Der Nachweis zur ordnungsgemäßen Ableitung der Abwasserströme für geplante Neubauten ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

**9 FÜHRUNG VON OBERIRDISCHEN VERSORGUNGSLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB i.V. mit § 74 LBO)**

Strom- und Fernmeldefreileitungen sind für neu zu erstellende Gebäude nicht zulässig.

**10 VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, § 3 Zi. 4 StrG)**

Zufahrten zu den Baugrundstücken sind nur von den Erschließungsstraßen aus zulässig.

**11 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DES BODENS
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

Bekannte, vermutete, sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Die Bodenversiegelung ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken.

**12 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

Aufschüttungen und Abgrabungen entlang öffentlichen Verkehrsflächen sind von den angrenzenden privaten Grundstückseigentümer zu dulden.

Zur Herstellung oder Sanierung der öffentlichen Verkehrsflächen ist auf den angrenzenden Grundstücksflächen bei einer Randeinfassung ein Hinterbeton mit bis zu 0,3 m horizontaler Tiefe zulässig.

Die Geländeverhältnisse und unterschiedlichen Höhen benachbarter Grundstücke sind durch Böschungen einander anzugleichen

Fundamente für Straßenbeleuchtung, Verkehrs- oder Hinweisschilder sind auf privaten Grundstücken zu dulden.

**13 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ,
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)****13.1 Pflanzbindungen und Pflanzgebote**

Siehe Planeinschrieb im Lageplan. Abgängige Bäume sind entsprechend der Qualitäten der Pflanzenliste zu ersetzen und zu pflanzen.

13.2 Artenschutz

Als Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße dürfen Gehölzrodungen nur außerhalb von Brut- und Aufzuchtzeiten bzw. außerhalb der Vegetationszeit (November bis Februar) durchgeführt werden. An den Gehölzen im Geltungsbereich sind sechs Nistkästen für kleinere Höhlenbrüter anzubringen. An den Neubauten im Geltungsbereich ist jeweils mindestens ein Fledermauskasten an geeigneter Stelle anzubringen. Es sind die Maßnahmenempfehlungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu beachten.

13.3 Pflanzenliste

Die festgesetzten Pflanzgebotsflächen sind gemäß DIN 'Pflanzen und Pflanzarbeiten' zu bepflanzen

und gemäß DIN 'Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen' dauernd zu unterhalten. Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit.

Pflanzgebot 1. Pflanzung großkroniger Laubbäume

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, StU 18-20 cm

Quercus cerris	Zerreiche	Tilia cordata	Winterlinde
Ginkgo biloba	Ginkgobaum	Corylus colurna	Baumhasel
Acer platanoides	Spitzahorn	Prunus avium	Vogelkirsche

sowie züchterisch bearbeitete Sorten der genannten Arten.

Pflanzgebot 2. Strauchpflanzungen

Qualität: Strauch, 3 x verpflanzt, mit Ballen, h 100-150 cm

Cornus mas	Kornelkirsche	Cornus sanguinea	Gem. Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gem. Heckenkirsche	Sambucus nigra	Schw. Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball		

sowie züchterisch bearbeitete Sorten der genannten Arten.

14 BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erforderliche Gehölzrodungen für Neu- und Umbauten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten im Winterhalbjahr durchzuführen;
- Pflanzbindungen von erhaltenswerten Bestandsbäumen,
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten;
- Festsetzungen, die die Nutzung von Sonnenenergie ermöglichen;
- Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, sind die Park- und Abstellflächen mit einer wasserdurchlässigen Belagsausbildung herzustellen;
- Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden.

IV. HINWEISE

Siehe örtliche Bauvorschriften

Aufgestellt:

Überlingen, den 01.12.2014

Geändert:

Überlingen, den 23.03.2015

Zuletzt geändert:

Überlingen, den 15.04.2015

GFRÖRER-FREITAG Architekten GmbH
Bahnhofstraße 20

88662 Überlingen

Bearbeiter: G. Grörer Dipl. Ing.(FH)

Anerkannt und ausgefertigt:

Überlingen, den 13.05.15



Frau Sabine Becker, Oberbürgermeisterin

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN



**STADT ÜBERLINGEN
BODENSEEKREIS**

**BEBAUUNGSPLAN
"ST. ULRICH - RAUHALDE - 3. TEILÄNDERUNG
IM BEREICH VON-MADER-STRASSE"**

nach § 13a BauGB

in Überlingen am Bodensee

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

15.04.2015



GFRÖRER-FREITAG
Architekten GmbH
Bahnhofstraße 20

88662 Überlingen

**Stadt Überlingen
Bodenseekreis**

BEBAUUNGSPLAN

**"ST. ULRICH - RAUHALDE - 3. TEILÄNDERUNG IM
BEREICH VON-MADER-STRASSE"**

nach § 13a BauGB

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Vorschriften sind:

- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 440)
- Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg in der Fassung In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) m.W.v. 20.04.2013 .

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende örtliche Bauvorschriften erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

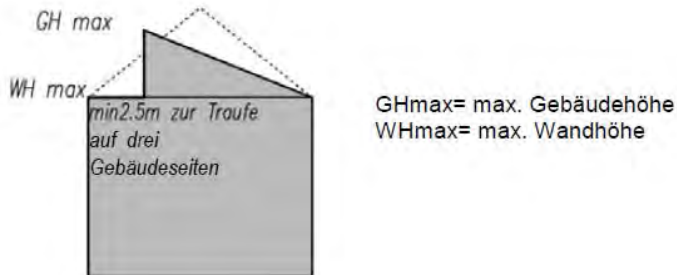
II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 74 Abs.1 LBO)

1.1 Dachform und Dachneigung

Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind gemäß Planeintrag in der Nutzungsschablone im Lageplan festgesetzt.

Bei einer Kombination aus Pult- und Flachdach ist auf drei Gebäudeseiten ein Mindestabstand von 2,5 m, zwischen Pultaufbau und Traufe einzuhalten (siehe auch Skizze 1).



Skizze 1: Mindestabstand zwischen Pultaufbau und Traufe bei einer Kombination aus Pult- und Flachdach.

1.2 Fassaden- und Dachgestaltung

Bei Material- und Farbwahl für Außenwände und Dachdeckungen sind grelle Farben sowie stark reflektierende und spiegelnde Materialien -ausgenommen Glas- unzulässig. Die Verwendung von Materialien zur Dacheindeckung, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann, ist nicht zulässig.

Trapezbleche dürfen nur mit Farbanstrich verwendet werden.

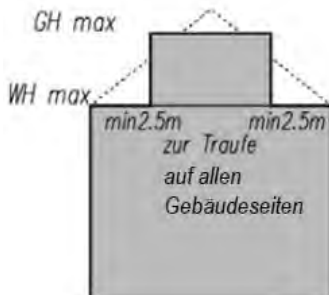
Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

1.3 Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte

Die Länge der Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen einzeln oder insgesamt 2/3 der jeweils zugeordneten Gesamtrauflänge nicht überschreiten.

Der Abstand der Dachaufbauten und -einschnitte muss mindestens 1,0 m von der Giebelwand betragen.

Dachaufbauten auf Flachdächern müssen auf allen Gebäudeseiten einen Mindestabstand von 2,5m zur Traufe einhalten (siehe auch Skizze 2).



Skizze 2: Mindestabstand von Dachaufbauten zur Traufe auf Flachdächern.

1.4 Antennen und Freileitungen

Niederspannungsfreileitungen und Fernmeldefreileitungen sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht zulässig.

Zulässig sind paraboloiden Vorrichtungen für Telekommunikation und Datenübertragung bis zu einem Durchmesser von 1,0 m. Sie sind farblich dem Standort am Gebäude anzupassen.

1.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind auf den nicht überbaubaren Flächen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO unzulässig.

Das Anbringen von Werbung ist nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig und darf nur am Gebäude, nicht auf dem Dach, erfolgen. Diese Werbeanlagen sind nur bis zu einer Größe von 1m² zulässig. Ebenso sind Lauflicht-Wechsellichtanlagen unzulässig.

2 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN (§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

2.1 Gestaltung der Park-, Abstell- und Zufahrtsflächen

Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, sind die Park- und Abstellflächen mit einer wasserdurchlässigen Belagsausbildung herzustellen.

2.2 Sonstige Anlagen auf den Grundstücken

Aufbauten (z.B. Aufständerungen) zur Nutzung der Sonnenenergie sind im Rahmen der Mindestanforderung nach der jeweils geltenden EnEV zulässig. Liegende Module sind grundsätzlich erlaubt.

Freistehende bzw. gebäudeunabhängige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind nicht zulässig

2.3 Stellplatznachweis

Für den Bereich 'Allgemeines Wohngebiet' (WA) sind nachzuweisen:

Wohnungen bis 2 Zimmer: 1 Stellplatz;

Wohnungen ab 3 Zimmer: 2 Stellplätze.

2.4 Gestaltung der nicht bebauten Flächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

2.5 Einfriedungen

Einfriedungen und notwendige Stützmauern dürfen erst 0,50m hinter der Fahrbahnbegrenzungslinie errichtet werden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehende rechtmäßig errichtete Einfriedungen werden durch diese Regelung nicht berührt. Sie können instand gesetzt und erneuert werden.

2.6 Geländegestaltung

Alle Geländeänderungen (Abgrabungen, Auffüllungen) sind in den zeichnerischen Unterlagen im Kenntnissgabe- bzw. Baugenehmigungsverfahren deutlich ablesbar und auf Meereshöhe bezogen im vorhandenen und geplanten Zustand darzustellen (Geländeprofile).

Geländeänderungen müssen mit den Geländebeziehungen auf den Nachbargrundstücken entsprechend abgestimmt werden.

Die maximal zulässige Höhe der Abgrabung/ Aufschüttung beträgt bei einer Neigung des natürlichen Geländes von:

- 0 – 0,5% = 0,50m
- 5 – 13,0% = 1,00m.
- Bei mehr als 13% Neigung des Geländes können in Abstimmung mit der Baugenehmigungsbehörde ausnahmsweise höhere Abgrabungen bzw. Aufschüttungen zugelassen werden.

Entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen dürfen im Abstand von 0,5m zur Straßenbegrenzungslinie keine Stützmauern errichtet werden.

Bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden zu berücksichtigen (§ 4 BodSchG, §§ 1 und 202 BauGB, §§ 1 und 2 BNatSchG). Anfallendes nicht kontaminiertes Aushubmaterial (Oberboden) ist nach Möglichkeit wieder auf dem Baugrundstück einzubauen.

2.7 Straßenbeleuchtung / Hinweisschilder

Die Grundstückseigentümer haben das Anbringen von

- Haltevorrichtungen sowie Leitungen für die Straßenbeleuchtung einschließlich Beleuchtungskörper und Zubehör,
- sowie Kennzeichen- und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen

auf ihren privaten Grundstücken zu dulden.

III. HINWEISE

Oberboden und Erdarbeiten

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen.

Die Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Denkmalschutz

Bei der Durchführung der Bebauung besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Diese sind gem. § 20 DSchG unverzüglich dem Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 2, Referat 25 zu melden. Die Fundstelle ist dabei 4 Tage nach Anzeige unberührt zu lassen, wenn das Amt nicht einer Verkürzung zustimmt.

Auf die Bestimmung des Denkmalschutzgesetzes (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

Geotechnik

Hinsichtlich Baugrundaufbau, Bodenkennwerten, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Baugrubensicherung, Grundwasser und dergl. wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Grundwasserschutz

Das Eindringen von gefährlichen Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern.

Beseitigung von Niederschlagswasser

Gemäß § 45 Abs. 3 Satz 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg gilt das Gebot der dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser.

Entsprechend der Verordnung des UVM vom 22. März 1999 über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, sind kupfer-, zink- und bleigedachte Dachflächen durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise gegen Verwitterung und eine damit verbundene Auslösung von Metallbestandteilen zu behandeln.

Es wird auf die „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsbereichen“ der LUBW sowie auf das Regelwerk „ATV DVWK A-138“ hingewiesen.

Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 96m³/h für mindestens 2 Stunden nachzuweisen. Hinweis: 96m³/h = 1600 l/min. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle sowie Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Auf das Arbeitsblatt W405 (Technische Regel "Arbeitsblatt W405" des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.) sowie das Arbeitsblatt W331 wird hingewiesen. Aus einsatztaktischen Gründen muss von jedem Gebäudezugang in max. 80 m Entfernung eine Entnahmestelle für Löschwasser (Hydrant im öffentlichen Straßenland) vorhanden sein bzw. vorgesehen werden; der Mindestabstand soll 15- 20 m nicht unterschreiten.

Flächen für die Feuerwehr

Die Flächen für die Feuerwehr sind nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 17.09.2012 (GABL. 2012 S. 859) und nach DIN 14090 auszuführen. Zu rückwärtigen Gebäuden und zu Gebäuden, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, müssen geeignete Zufahrten oder Zugänge (von öffentlichen Verkehrsflächen aus) und geeignete Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stelle mehr als 8 m über Gelände liegt, ist eine Zu- und Durchfahrt (von öffentlichen Verkehrsflächen aus) zu schaffen.

Aufgestellt:

Überlingen, den 01.12.2014

Geändert: Überlingen, den 23.03.2015

Zuletzt geändert: Überlingen, den 15.04.2015

GFRÖRER-FREITAG Architekten GmbH

Bahnhofstraße 20

88662 Überlingen

Bearbeiter: G. Gfrörer Dipl. Ing.(FH)

Anerkannt und ausgefertigt:

Überlingen, den 13.05.15



Frau Sabine Becker, Oberbürgermeisterin

BEGRÜNDUNG



**STADT ÜBERLINGEN
BODENSEEKREIS**

**BEBAUUNGSPLAN
"ST. ULRICH - RAUHALDE - 3. TEILÄNDERUNG
IM BEREICH VON-MADER-STRASSE"**

nach § 13a BauGB

in Überlingen am Bodensee

BEGRÜNDUNG

Stand: 15.04.2015



GFRÖRER-FREITAG
Architekten GmbH
Bahnhofstraße 20

88662 Überlingen

Stadt Überlingen
Bodenseekreis

BEBAUUNGSPLAN

**"ST. ULRICH - RAUHALDE - 3. TEILÄNDERUNG IM BEREICH
VON-MADER-STRASSE"**
nach § 13a BauGB

BEGRÜNDUNG

1 Erfordernis der Planaufstellung

Bereits im Jahr 1977 wurde der Bebauungsplan „St. Ulrich Rauhalde“ aufgestellt und vom Landratsamt Bodenseekreis genehmigt. Mit einer Teiländerung im Jahre 1979 wurden Baugrenzen für eine zusätzliche Bebauung erweitert. Aufgrund sich verändernder Wohnbauformen wurde im Jahre 1984 für einen Teilbereich der Bebauungsplan angepasst und fortgeschrieben.

Die sich deutlich verändernden Nutzungsansprüche verbunden mit modernen Wohnbauformen haben gezeigt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes heutigen Ansprüchen nicht mehr genügen.

Außerdem stellt der zusätzliche Bedarf an Wohnraum in Überlingen die Stadtentwicklung vor neue Aufgaben. Eine effektivere Ausnutzung von Baulücken oder locker bebauten Grundstücken wird angestrebt. Im Sinne einer nachhaltigen Innenentwicklung werden Nachverdichtungsbereiche geschaffen und mehr Wohnraum auf den Grundstücken realisiert. Deshalb soll im nordwestlichen Randbereich des Wohngebiets Rauhalde die vorliegende, dritte Teiländerung des Bebauungsplans 'St. - Ulrich Rauhalde', durchgeführt werden. Den bisher vier Wohneinheiten der Bestandsbebauung stehen die angestrebten 12-15 Wohneinheiten der drei neu geplanten Gebäude mit Tiefgarage gegenüber. Dadurch wird obigem Bestreben Rechnung getragen und die freie Landschaft wird durch weniger Flächenverbrauch geschont.

Der Gemeinderat von Überlingen hat in seiner Sitzung am 17.09.2014 beschlossen, ein Verfahren zur 3. Teiländerung des Bebauungsplanes 'St. Ulrich - Rauhalde' einzuleiten. Das Verfahren wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

1.1 Beschleunigtes Verfahren / Bebauungsplan der Innenentwicklung

Die Voraussetzungen zum „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB werden erfüllt, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, die zulässige Grundfläche der noch überbaubaren Grundstücke deutlich kleiner als 20.000 m² ist (siehe Kapitel 2) und weder UVP-pflichtige Vorhaben noch Natura 2000 Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) betroffen sind.

Für das Planungsverfahren ergeben sich nach § 13a (2) BauGB folgende begünstigende Besonderheiten:

- Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB;
- Verzicht auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung;
- Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als bereits erfolgt oder zulässig und müssen nicht ausgeglichen werden;
- Umweltbelange sind im Rahmen der Abwägung entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Besonderheiten des Planungsverfahrens sind entsprechend § 13a (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

2 Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im östlichen Siedlungsgebiet von Überlingen am Bodensee, im Wohngebiet Rauhalde. Südlich, nördlich und östlich befinden sich das durchgrünte Wohngebiet, mit überwiegend Mehrfamilienhäusern auf den angrenzenden Grundstücken. Westlich schließt eine großzügige Sportanlage an.



Der räumliche Geltungsbereich der 3. Teiländerung umfasst eine Fläche von 0,230 ha und ist in dem beiliegenden Abgrenzungsplan im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die folgenden Flurstücke:

Nr. 2711/3 (Wohnbebauung) i.T und 2711/4 (Wohnbebauung).

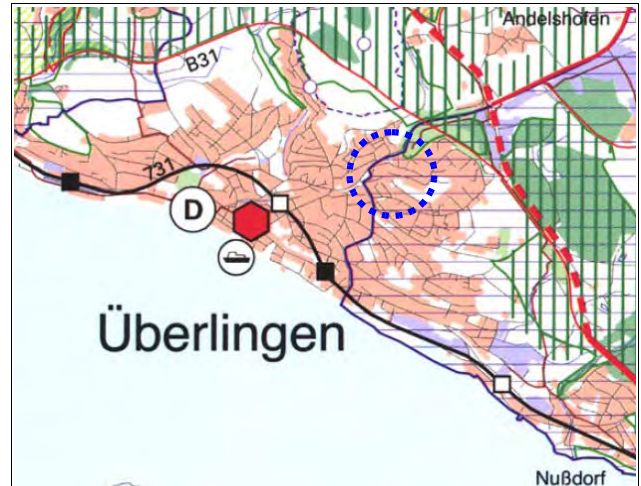
Er wird begrenzt

- im Norden: durch die Flurstücke Nr. 2711/1, 2711/5 und 2782/6 (Rauhalde);
- im Westen: durch das Flurstück Nr. 2686 (Von-Mader-Straße);
- im Süden: durch die Flurstücke Nr. 2784/1, 2784 und 2784/2 (Wohnbebauung);
- im Osten: durch die Flurstücke Nr. 2783, Nr.2786/11 (Rauhalde).

3 Vorbereitende Bauleitplanung und übergeordnete Planungen



Ausschnitt FNP VG Überlingen-Owingen-Sipplingen



Ausschnitt Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Überlingen-Owingen-Sipplingen als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben weist das Plangebiet als bestehende Siedlungsfläche (Wohngebiet) aus. Der Bebauungsplan liegt im schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft.

Die Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes „Überlingen-Nußdorf“ der Zone III B mit der Nr. 435111.

Weitere naturschutzrechtliche Festsetzungen einschließlich Gebietsausweisungen nach Natura 2000 sowie Vogelschutzgebiete nach europäischem Recht sind nicht betroffen und befinden sich auch nicht im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches.

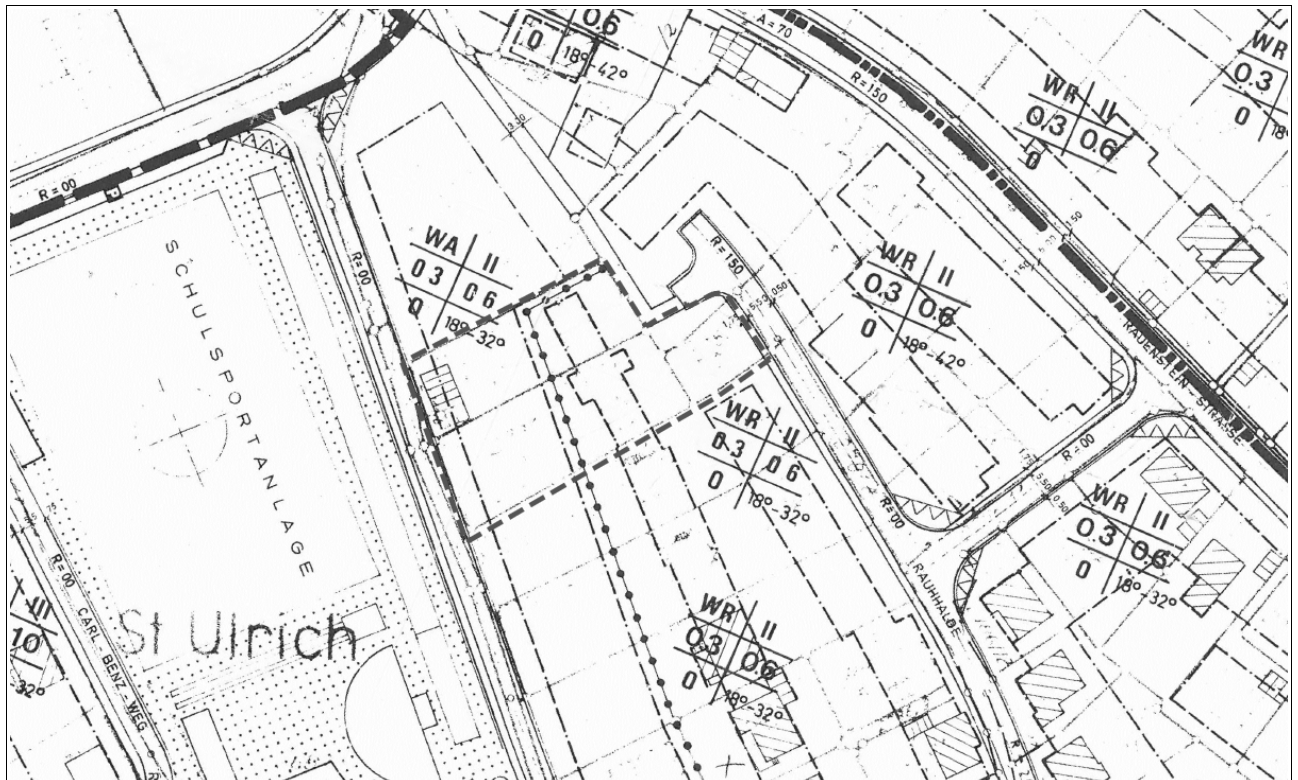
Überschwemmungsgebiete werden ebenfalls nicht tangiert.

4 Bestehende Rechtsverhältnisse

Die Fläche der Teiländerung liegt vollständig im rechtskräftigen Bebauungsplan „St. Ulrich - Rauhalde“ vom 07.02.1977 mit einer Teiländerung von 1979 und Ergänzung von 1984.

Der B-Plan setzt für Teile der Flurstücke 2711/4 und 2711/3 jeweils ein allgemeines Wohngebiet und ein reines Wohngebiet, mit zwei Vollgeschossen und offener Bauweise fest. Die GRZ beträgt 0,3 und die Dachneigung 0° - 32° .

In diesem Zusammenhang wurde auch ein Grünordnungsplan erarbeitet, dieser dient mit als Grundlage für die überschlägige Umweltprüfung.



Bebauungsplan 'St. Ulrich Rauhalde' (Planansatz)

5 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Bebauungsplanänderung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von drei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage und jeweils maximal fünf Wohneinheiten geschaffen werden.

Die Bebauungsplan-Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

5.1 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Bebauungsplanes befindet sich im nordöstlichen Stadtgebiet von Überlingen am Bodensee innerhalb des bestehenden Wohngebiets „Rauhalde“ bei der Sportanlage des Schulzentrums Überlingen.

Innerhalb der beiden durchgrünten Grundstücke befinden sich zwei Wohngebäude mit jeweils zwei Geschossen und Garagen an der Von-Mader-Straße.

5.2 Städtebauliche Konzeption

5.2.1 Allgemeines Wohngebiet

Für die Mehrfamilienhäuser wird allgemeines Wohngebiet festgelegt.

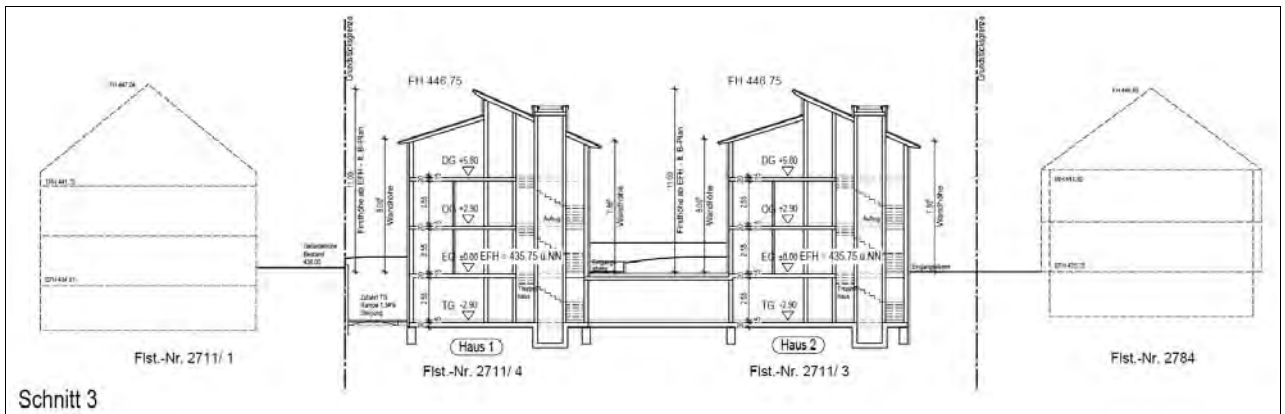
Die städtebauliche Zielsetzung ist die maßvolle Nachverdichtung bzw. Fortentwicklung des Gebietes.



Grundriss.

Die geplante Bebauung fügt sich in den Bestand ein, da Mehrfamilienhäuser, in ähnlicher Dimension, im Norden und Süden angrenzen. Die Zufahrt zur gemeinsamen Tiefgarage erfolgt von der Von-Mader-Straße her. Ergänzende Stellplätze sind dort ebenfalls vorgesehen, wie auch am Verbindungsweg von der Schillerstraße.

Die Baugrenzen werden entsprechend der Kontur der geplanten Baukörper festgelegt. Die Tiefgarage wird breitflächig begrünt.



Schnitt 3

Schnitt von Norden nach Süden.



Ansicht Von - Mader - Strasse

Ansicht in Richtung Osten.

5.3 Erschließung

Die Zufahrt erfolgt, wie bisher auch, über die Von-Mader-Straße.

Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind auf dem Grundstück vorhanden und liegen in den genannten Straßen.

5.4 Festsetzungen

Die Bebauungsvorschriften (Satzung) des Bebauungsplanes 'St. Ulrich Rauhalde' vom 07.02.1977 werden innerhalb des Geltungsbereichs der 3. Teiländerung aufgehoben. Es werden neue planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen gefasst. Die wesentlichen Festsetzungen beziehen sich auf die Änderung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans (Lageplan).

5.4.1 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

5.4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Baugrenzen, die Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse und Grundflächenzahl (GRZ). Außerdem werden die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und die maximal zulässige Gebäudehöhe (GHmax) sowie Wandhöhe (WHmax) in Metern über Normal Null (üNN) festgelegt.

5.4.3 Weitere planungsrechtliche Festsetzungen

Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen und zur teilweisen Erhaltung der Eingrünung des Gebietes, werden Pflanzbindungen und Pflanzgebote festgesetzt.

6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Dachneigung und Dachform sind entsprechend dem Einschrieb im Lageplan festgesetzt. Es werden darüber hinaus weitere Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und der Gestaltung der unbebauten Flächen getroffen.

7 Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft nach § 1a BauGB

7.1 Bestand, Bewertung und Einschätzung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter

Der Änderungsbereich befindet sich bereits innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Dieser setzt ein allgemeines und reines Wohngebiet fest. Die Flächen sind bereits entsprechend den Vorgaben dieses Bebauungsplanes mit Wohnhäusern bebaut und die Hausgartenflächen begrünt.

Der Grünordnungsplan, Stand 2009, beinhaltet Maßnahmenvorschläge. Dazu gehören die Pflanzung von großkronigen Laubbäumen und die Darstellung von erhaltenswerten, ortsbildprägenden Gehölzen sowie die Ersatzpflanzung bei Verlust von bestimmten Bestandsbäumen. Diese Maßnahmen fließen in die Änderung, durch geeignete Festsetzungen, mit ein.

7.1.1 Arten und Biotope

Der größte Teil des Plangebietes ist geprägt von Gartenflächen die intensiv gärtnerisch gestaltet und bewirtschaftet sind. Es handelt sich vorwiegend um Biotoptypen des Siedlungsraumes von mittlerer bis geringer Wertigkeit.

Jedoch stellt sich der vorhandene Gehölz- und Baumbestand teilweise als mittel- bis hochwertige Struktur in Bezug auf das Schutzgut Arten und Biotope dar. Ein Großteil der der Gehölze sind als gebietsfremde Nadelgehölze einzustufen mit einer geringen bis mittleren Bedeutung.

Es wird eine möglichst weitgehende Erhaltung des hochwertigen Gehölzbestandes und ein Ersatz für die entfallenden Einzelbäume angestrebt. Hierzu werden in der Plandarstellung, Pflanzbindungen bzw. Pflanzgebote festgesetzt, so dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen, in Bezug auf den Gehölzbestand, auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden können. Zusätzliche Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Eine artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Belange den Darstellungen der Bebauungsplan-Änderung entgegen stehen, sofern die erforderliche Beseitigung des Gehölzbestandes außerhalb der Brut- und Nistzeiten durchgeführt wird. Außerdem wird empfohlen Nistkästen an den verbleibenden Gehölzen bzw. Neupflanzungen anzubringen.

7.1.2 Boden

Der gesamte Planbereich wird von den Baulichkeiten der Wohnhäuser, einschließlich Garagen- Parkplatz- und Verkehrsflächen sowie den intensiv gärtnerisch gestalteten Gartenflächen eingenommen. Naturnahe oder weitgehend unveränderte Bodenflächen oder auch landwirtschaftliche Nutzflächen, sind nicht vorhanden.

Betroffen sind damit ausschließlich anthropogen überformte Bodenflächen im Innenbereich, die für die einzelnen zu berücksichtigenden Bodenfunktionen von untergeordneter Bedeutung sind. Die Auswirkungen der geplanten Bebauung des Grundstücks auf das Schutzgut Boden sind als nicht erheblich einzustufen.

7.1.3 Grund- und Oberflächenwasser

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine nutzbaren Grundwasservorkommen betroffen. Das Plangebiet befindet sich jedoch, wie ein Großteil der angrenzenden Siedlungsflächen von Überlingen, innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Überlingen-Nußdorf“ mit der Nr. 435111. Die Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu berücksichtigen.

Oberflächengewässer oder Quelfassungen sind innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung nicht vorhanden.

Durch die neue Bebauung erfolgt eine größere Flächenversiegelung im Vergleich zum Bestand. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und den Wasserkreislauf sollten durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für neue Parkplatzflächen auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut sind nicht zu erwarten. Zusätzlicher Ausgleichsbedarf entsteht nicht.

7.1.4 Klima und Luft

Auf Grund der relativ geringen Größe der geplanten Änderungen und der Lage im Innenbereich, ist der Eingriffsbereich von untergeordneter Bedeutung für die lokalklimatischen Verhältnisse.

Auch nach Fertigstellung der Mehrfamilienhäuser verbleibt ein großer, als Grünfläche gestalteter, Freiflächenanteil. Ergänzend werden Festsetzungen mit Pflanzgeboten bzw. zur Pflanzbindung getroffen.

7.1.5 Ortsbild und Erholungsfunktion

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Siedlungsgebiet von Überlingen, im Innenbereich mit umliegender Wohnbebauung. Im Westen grenzen Verkehrsflächen und eine Sportanlage an. Insgesamt ist das Gebiet geprägt von den Baukörpern der bestehenden Wohngebäude, (teils als mehrgeschossige Gebäude) und den Hausgärten mit Gehölzbestand.

Da die Eingrünung des Gebietes durch Pflanzgebote und Pflanzbindungen gewährleistet bleibt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Ortsbild zu erwarten. Außerdem fügen sich die geplanten Gebäude, aufgrund ihrer Dimensionierung und Gestaltung, gut in das Wohnumfeld ein.

Einrichtungen der öffentlichen Erholungsnutzung sind nicht betroffen. Somit ergeben sich, auch in Bezug auf die Erholungsfunktion, keine erheblichen Beeinträchtigungen.

7.1.6 Kultur- und Sachgüter

Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Das Schloss Rauenstein, einschließlich seines Umfeldes südöstlich des Geltungsbereichs, an der Rauensteinstraße, wird durch die geplante Bebauungsplan-Änderung nicht beeinträchtigt.

7.1.7 Mensch

Das geplante Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Bewohner der Nachbarschaft. Zu berücksichtigen sind dabei ebenso die bestehende Bebauung bzw. die bestehende Nutzung und die vorhandene und unveränderte, verkehrliche Erschließung sowie die Festsetzungen des bisherigen rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Durch Beschränkung, sowohl in der Lage als auch in der Höhe, der zulässigen Bebauung unter Berücksichtigung der Topographie erfolgt die Orientierung an der Umgebungsbebauung. Zusätzliche Emissionen sind nicht zu erwarten, da durch die künftigen Bewohner nur in geringem Umfang zusätzlicher Verkehr zu erwarten ist.

7.2 Abwägung der Umweltbelange nach § 1a (6) Nr.7 BauGB

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft zu treffen.

Die überschlägige Überprüfung für die einzelnen zu berücksichtigenden Schutzgüter ergab, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen entstehen, für die zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen wären. Auch sind artenschutzrechtliche Belange nicht tangiert.

8 Ver- und Entsorgung

Anschlüsse an Wasser und Abwasser sind auf den Grundstücke vorhanden. Eine zusätzliche äußere Erschließung wird nicht notwendig.

9 Planverwirklichung und Bodenordnung

Die Grundstücke sind im Eigentum des Bauherrn.

10 Kosten

Die Kosten für die Planung und Erschließung einschließlich Bepflanzung werden vom Bauherrn getragen und über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

11 Anlagen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Aufgestellt:
Überlingen, den 01.12.2014

Anerkannt:
Überlingen, den 12.05.15

Geändert:
Überlingen, den 23.03.2014

Zuletzt geändert:
Überlingen, den 15.04.2015

GFRÖRER-FREITAG Architekten GmbH
Bahnhofstraße 20
88662 Überlingen
Bearbeiter: G. Gfrörer Dipl. Ing.(FH)

Frau Sabine Becker, Oberbürgermeisterin



**ARTENSCHUTZRECHTLICHER
FACHBEITRAG**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

Bebauungsplan

'St. Ulrich Rauhalde - 3. Teiländerung im Bereich Von-Mader-Straße'

Stadt Überlingen, Bodenseekreis



Auftraggeber:

Carolin und Tina Zimmermann-GbR,
c/o Dr. Claus Zimmermann
Obere St. Leonhard Str. 54
88662 Überlingen

GFRÖRER-FREITAG

Architekten GmbH
Bahnhofstraße 20
88662 Überlingen

Aufgestellt:

Überlingen, den 01.12.2014

Verfasser

Dipl. Biol. Theresa Ettner

Geändert:

Überlingen, den 23.03.2015

Zuletzt geändert:

Überlingen, den 15.04.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1. Rechtsgrundlagen	4
1.2. Untersuchungszeitraum und Methode.....	5
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	6
2.1. Gärten.....	6
2.2. Gehölze.....	7
3. Vorhabensbedingte Betroffenheit von Planungsrelevanten Arten.....	8
3.1. Farn- und Blütenpflanzen.....	9
3.2. Reptilien (Reptilia) und Amphibien (Amphibia).....	10
3.3. Säugetiere inklusive Fledermäuse (Mammalia incl. Microchiroptera).....	11
3.4. Wirbellose (Evertebrata).....	13
3.4.1 Heuschrecken (Orthoptera).....	13
3.4.2 Netzflügler (Neuroptera).....	13
3.4.3 Schmetterlinge (Lepidoptera).....	13
3.4.4 Libellen (Odonata).....	14
3.4.5 Spinnen und Krebse (Arachnida et Crustacea).....	14
3.4.6 Käfer (Coleoptera).....	14
3.4.7 Weichtiere (Mollusca).....	14
3.5. Vögel (Aves).....	15
4. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	17
4.1. Maßnahmenempfehlungen.....	17
5. Anhang.....	18
5.1. Abschichtungskriterien.....	18
5.2. Abschichtungstabelle.....	20

1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplans 'St. Ulrich Rauhalde - 3. Teiländerung im Bereich Von-Mader-Straße' in Überlingen im Bodenseekreis.

Das etwa zentral in Überlingen gelegene Plangebiet ist derzeit mit zwei Wohnhäusern bebaut und beinhaltet darüber hinaus die zugehörigen Gärten. Diese weisen einen relativ großen Altbaumbestand auf. Weiterhin befinden sich drei Garagen und ein Pool im Untersuchungsgebiet.

Im Norden, Osten und Süden setzt sich angrenzend an das Untersuchungsgebiet die Wohnbebauung weiter fort. Im Westen verläuft die von-Mader-Straße, dahinter befindet sich ein Leichtathletik-Stadion.

Laut Plan ist der Abriss der bestehenden Gebäude sowie die Errichtung von drei Neubauten vorgesehen, weshalb es zum Wegfall einzelner Bäume und Gehölze und zur Versiegelung von Grünflächen kommt.



Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets

Durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes werden somit Eingriffe vorbereitet, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.2. Untersuchungszeitraum und Methode

Über eine Vorprüfung wurde für alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (außer Vögel) mit einer Abschichtungstabelle gearbeitet und so das relevante Artenspektrum ermittelt.

Die Gruppe der Vögel wurde durch Verhör und per Sichtung im Zuge der Begehungen erfasst. Das detailliertere Vorgehen ist Punkt 3.5 zu entnehmen.

Das Quartierpotenzial für Fledermäuse im Baumbestand wurde im Rahmen der Begehung am Tag abgeschätzt.

Das Plangebiet wurde hinsichtlich dem möglichen Vorkommen bzw. der planungsbedingten Betroffenheit von planungsrelevanten (= Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten) und ausschließlich national geschützten Arten an folgendem Termin begangen bzw. untersucht:

Tabelle 1: Begehung des Untersuchungsgebiets

Datum	Durchführung	Uhrzeit	Wetter
26.08.14	T. Ettner	11:30 bis 12:30	bewölkt, 17°C

2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN

Das ca. 2.330 m² große Plangebiet lässt sich bezüglich der auftretenden Biotopstrukturen in nachfolgend kurz beschriebene Teilflächen gliedern:



Abbildung 2: Detailansicht des Plangebiets (gelbe Linie = Plangebietsgrenze)

2.1. Gärten



Abbildung 3: Wohnhaus auf Flurstück 2711/4



Abbildung 4: Grünfläche im Detail

Das Plangebiet teilt sich auf zwei Grundstücke auf, welche neben den Wohngebäuden jeweils über einen relativ großen Garten verfügen. Nutzgärten existieren hier nicht bzw. kaum. Den überwiegenden Teil der Grünflächen macht intensiv gepflegtes Grünland aus (siehe Abbildung 4).

In nördlichen Plangebiet befindet sich ein in den Boden eingelassener Pool (siehe Abbildung 5).

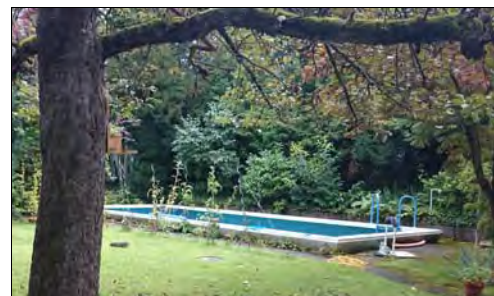


Abbildung 5: Swimming-Pool im n

2.2. Gehölze



Abbildung 6: Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*)



Abbildung 7: Hasel (*Coryllus avelana*)



Abbildung 8: ausgefaultes Astloch im Apfelbaum (*Malus domestica*)

Tabelle 2: Liste der Bäume im Untersuchungsgebiet (grau hinterlegt sind diejenigen, die erhalten werden, * = Anzahl der Bäume / Sträucher, x = Anzahl der Stämme pro Baum)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Brusthöhendurchmesser (BHD)
<i>Acer negundo</i> ssp.	Eschen-Ahorn	2 x 40 cm
<i>Acer spec.</i>	nichtheimischer Ahorn	30 cm
<i>Acer tataricum</i> ssp.	Feuer-Ahorn	8 x 15 cm
<i>Betula pendula</i>	Birke	30 cm
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	20 cm
<i>Coryllus avelana</i>	Hasel	ca. 20-stämmig, 2 * ca. 30-stämmig
<i>Juglans regia</i>	Walnuss	5 x 5 cm
<i>Malus domestica</i>	Apfel	3 * 40 cm, 30 cm
<i>Picea abies</i>	Fichte	60 cm, 40 cm, 3* 30 cm, 5* 20 cm
<i>Pinus sylvestris</i>	Kiefer	2 x 15 cm, 30 cm, 20 cm
<i>Prunus avium</i>	Kirsche	30 cm, 2 x 25 cm
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Douglasie	80 cm
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	10 cm, 20 cm
<i>Thuja spec.</i>	Thuja	10 cm & 15 cm (zweistämmig)

Gehölze sind zahlreich im Plangebiet vorhanden. Hierbei handelt es sich überwiegend um Ziergehölze und Bäume, die z. T. ein recht hohes Alter aufweisen (siehe Tabelle 2 und Abbildung 6). Höhlungen finden sich zumindest in einem Apfelbaum (siehe Abbildung 8). Im Norden und Westen wird das Plangebiet durch eine mehr oder weniger dicht geschlossene Thuja-Hecke begrenzt. Kleinere Ziersträucher bzw. standortfremde Sträucher befinden sich ebenfalls im Untersuchungsgebiet, zu nennen sind exemplarisch Flieder (*Syringa vulgaris*), Magnolie (*Magnolia spec.*), Rhododendron (*Rhododendron spec.*) und Sanddorn (*Hippophae spec.*).

3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im nachfolgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Arten / Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die für die im Gebiet im Rahmen der durchgeführten Begehungen erfassten Arten / Artengruppen untersucht werden:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.1. Farn- und Blütenpflanzen

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Farne und Blütenpflanzen: Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Ästige Mondraute (*Botrychium matricariifolium*), Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanooides*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Bunte Schwertlilie (*Iris variegata*), Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Biegsames Nixenkraut (*Najas flexilis*), Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*), Sommer-Schraubenstendel (*Spiranthes aestivalis*), Europäischer Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), Zarter Gauchheil (*Anagallis tenella*), Purpur-Grasnelke (*Armeria maritima*), Moor-Binse (*Juncus stygius*), Gelber und Stauden-Lein (*Linum flavum* und *L. perenne*), Kleine Teichrose (*Nuphar pumila*), Karlszepter (*Pedicularis sceptrum-carolinum*), Moltebeere (*Rubus chamaemorus*), Österreichische Schwarzwurzel (*Scorzonera austriaca*), Bremis Wasserschlauch (*Urticularia bremsii*), Wilde Weinrebe (*Vitis sylvestris*), Vielteilige Mondraute (*Botrychium multifidum*)^{1 2 3 4}

Im Rahmen der durchgeführten Gebietsbegehungen ergaben sich keine Funde von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Insbesondere Vorkommen von Bodensee-Vergissmeinnicht, Kriechender Sellerie und Frauenschuh, welche laut Verbreitungskarten in der Region anzutreffen sind, finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Standortbedingungen. Das Vorkommen der übrigen Arten ist im Plangebiet aufgrund der Biotopausstattung und der teilweise bekannten und begrenzten Verbreitungsgebiete ebenfalls nicht zu erwarten.

Auch ausschließlich national besonders oder streng geschützte Arten bzw. Arten der Roten Listen wurden an dem durchschnittlichen Standort nicht festgestellt.

1 Web-Site BfN / floraweb Artensteckbrief (Zugriff am 29.07.2014): floraweb.de

2 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Farn- und Blütenpflanzen (Zugriff am 28.07.2014): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

3 Web-Site der LUBW, Verbreitungskarten (Zugriff am 28.07.2014): <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/>

4 Sebald, Seybold & Philippi (1990): Die Farn und Blütenpflanzen Baden-Württembergs, band I: Allgemeiner Teil, Spezieller Teil (Pteridophyta, Spermatophyta), Eugen Ulmer GmbH & Co, Stuttgart, Deutschland

3.2. Reptilien (Reptilia) und Amphibien (Amphibia)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten der Reptilien: Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*)⁵

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten der Amphibien: Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Alpensalamander (*Salamandra atra*) und Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*).⁶

Die Begehungen erbrachten keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter oder sonstiger Reptilienarten im Untersuchungsgebiet. Insbesondere Zauneidechsen konnten nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen der Art ist unwahrscheinlich bzw. auszuschließen, weil die bevorzugten Biotope aus mosaikartigem Verbund von offenen Bodenflächen, Vegetation zur Deckung und Felsen oder Totholz zum Sonnenbaden bestehen. Das Untersuchungsgebiet weist jedoch keine so heterogene Habitatgestaltung auf und ist demnach nicht als Lebensraum für Reptilien geeignet. Auch Gewässer für die sekundär wasserbewohnende Sumpfschildkröte sind nicht vorzufinden.

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien-Arten kann ebenfalls aufgrund der teilweise begrenzten und bekannten Verbreitungsgebiete für das Plangebiet weitestgehend ausgeschlossen werden. Darüber hinaus fehlen zum einen als Laichlebensraum geeignete (temporäre) Stillgewässer, zum anderen der entsprechende Landlebensraum. Letzterer variiert in der nötigen Ausbildung zwar von Art zu Art, allerdings findet keine der Arten ausreichend gute Lebensbedingungen in einem derart gepflegten Garten.

Somit werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Populationen der genannten Arten gesehen.

5 Web-Site der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde – Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie und Artenschutz (Zugriff am 28.07.2014): <http://www.feldherpetologie.de/verbreitungsatlas-einheimischer-reptilien-und-amphibien/>

6 Web-Site Kaulquappe (zugriff am 28.07.2014): <http://kaulquappe.de/>

3.3. Säugetiere inklusive Fledermäuse (Mammalia incl. Microchiroptera)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten: Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Luchs (*Lynx lynx*), Fledermäuse: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Noctula noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*).

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und Habitatstrukturen ist mit dem Vorkommen von gelisteten streng geschützten Arten / FFH-Arten wie z. B. Biber, Haselmaus, Wildkatze im Gebiet nicht zu rechnen. Über eine Zufallsbeobachtung konnte lediglich ein Eichhörnchen (besonders geschützt) auf Nahrungssuche gesichtet werden.

Quartiere von Fledermäusen in Bäumen sind nicht anzunehmen, da die kontrollierte größere Höhlung im Stamm eines Apfelbaumes keine Anzeichen auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Kot, Verfärbungen) aufwies. Kleinere nicht vom Boden aus einsehbare Astlöcher etc. könnten potenziell zumindest Einzeltieren als Quartier dienen.

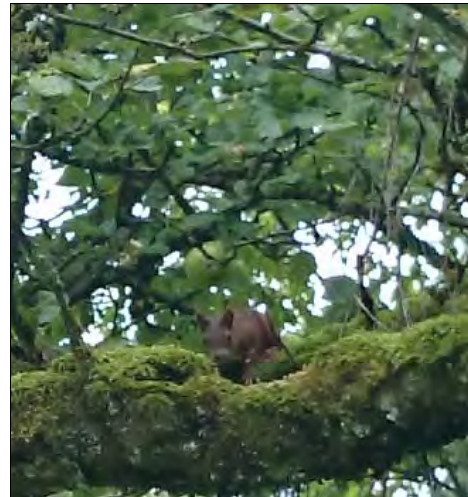


Abbildung 9: Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*)

Kulturfolgende Arten könnten vom Vorhaben insofern betroffen sein, als dass Quartiere an oder in Gebäuden zumindest nicht unwahrscheinlich sind. Äußerlich konnten an den Gebäuden keine Hinweise festgestellt werden (z. B. sind Eingänge zu Zwergfledermaus-Sommerquartieren häufig mit Kotspuren versehen), allerdings kann dies nicht als Kriterium für die Abwesenheit von Fledermäusen interpretiert werden.

Im Arteninventar der Daten-Auswertebögen der FFH-Gebiete 'Überlinger See und Bodenseeuferlandschaft' (Biotopnummer 8220342) und 'Bodensee Hinterland bei Überlingen' (Biotopnummer 3346699) ist das Große Mausohr (*Myotis myotis*) das einzige gelistete Säugetier. Diese Art besiedelt im Sommer jedoch vorzugsweise große Dachräume von Kirchen, Schlössern oder vergleichbarem.



Abbildung 10: Wohnhaus im nördlichen Plangebiet



Abbildung 11: Wohnhaus im südlichen Plangebiet

Begehungen zur Kontrolle einfliegender bzw. ausfliegender Fledermäuse waren witterungsbedingt im Untersuchungszeitraum nicht sinnvoll durchführbar bzw. Anfang September zu spät im Jahr um Wochenstuben bzw. Sommerquartiere nachweisen zu können.

Selbst wenn Nahrungshabitate von Fledermausarten betroffen sein sollten, so ist nicht mit einem erheblichen negativen Einfluss auf die Populationen zu rechnen, da in der unmittelbaren Umgebung genügend gleichartige Flächen vorhanden sind und es sich um einen vergleichsweise kleinen Eingriff handelt.^{7 8 9 10}

-
- 7 NABU - Info 'Fledermäuse' (Zugriff am 29.07.14): <http://www.nabu.de/ratgeber/fledermaeuse.pdf>
 - 8 K. Richarz (2011): Fledermäuse, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
 - 9 Staatliche Naturschutzverwaltung BW, Naturschutz-Praxis Arbeitsblätter: Fledermäuse – faszinierende Flugakrobaten (3. Aufl.)
 - 10 Web-Site der LUBW Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse (Zugriff am 29.07.2014): http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf?command=downloadContent&filename=Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf

3.4. Wirbellose (Evertebrata)

Für die Wirbellosenfauna ist das Untersuchungsgebiet aufgrund seines geringen Blüh- und Totholzanteils, intensiv gepflegten Grünflächen etc. von untergeordneter Bedeutung. Sonderstandorte liegen nicht vor. National geschützte Arten wurden während der Begehungen nicht festgestellt.

3.4.1 Heuschrecken (Orthoptera)

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine Fang- und Heuschrecken gelistet, lediglich die Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*), Große Höckerschrecke (*Arcyptera fusca*), Steppen-Sattelschrecke (*Ephippiger ephippiger vitium*), Östliche Grille (*Modicogryllus frontalis*), Braunfleckige Beißschrecke (*Platycleis tessellata*) und Große Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) sind national streng geschützt.^{11 12 13 14}

Die genannten Arten können im Plangebiet durch einen Abgleich der vorhandenen Biotope mit den spezifischen Habitatansprüchen ausgeschlossen werden. Auch die bekannten Verbreitungsgebiete der Arten lassen ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht annehmen.

3.4.2 Netzflügler (Neuroptera)

National streng geschützten Arten: Panther-Ameisenjungfer (*Dendroleon pantherinus*) und Langfühleriger Schmetterlingshaft (*Libelloides longicornis*). Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine heimischen Netzflügler gelistet.¹⁵

Das Vorkommen planungsrelevanter Vertreter dieser Insekten kann aufgrund ihrer ökologischen Ansprüche und bekannten Verbreitungsgebiete für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Von Bedeutung sind für die baumbewohnende Panther-Ameisenjungfer Laubwälder mit Totholzstrukturen und für den Langfühlerigen Schmetterlingshaft Geröllfelder. Beide Biotope konnten im Untersuchungsgebiet jedoch nicht festgestellt werden.

3.4.3 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Planungsrelevante Schmetterlingsarten: Apollofalter (*Parnassius appollo*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassius mnemosyne*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii lunata*), Heckenwollflatter (*Eriogaster catax*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*)^{16 17 18}

Im Plangebiet konnten o. g. Arten nicht festgestellt werden. Das Vorkommen kann aufgrund spezieller Habitatansprüche und der begrenzten Verbreitung für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

11 Peter Detzel und Heiko Bellmann (1991): Heuschrecken und ihre Lebensräume, Arbeitsblätter zum Naturschutz Nr. 13 der LfU, Karlsruhe, Deutschland.

12 Web-Site Terragraphie (Zugriff am 02.06.2014): <http://bemann.alfahosting.org>

13 L. Zechner, G. Fachbach & R. Lazar (2000): Verbreitung und Habitatansprüche der Östlichen Grille (*Modicogryllus frontalis*) in der Steiermark, Österreich (Saltatoria, Gryllidae), *Joanea Zool.*, 2, S. 37-69.

14 H. Bellmann (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.

15 J. Trautner et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

16 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Schmetterlinge (Zugriff am 11.07.2014): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

17 Web-Site des Naturkundemuseums Karlsruhe, Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs (Zugriff am 11.07.2014): <http://www.schmetterlinge-bw.de/MapServerClient/Map.aspx#>

18 H. Bellmann (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.

3.4.4 Libellen (Odonata)

National streng geschützten Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Libellen: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*) und Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)¹⁹

Ein Vorkommen o. g. Arten ist aufgrund der spezifischen Habitatansprüche und den bekannten Verbreitungsgebieten im Untersuchungsgebiet derzeit auszuschließen. Etwaige Larvengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, eine Betroffenheit ist somit ausgeschlossen.

3.4.5 Spinnen und Krebse (Arachnida et Crustacea)

National streng geschützte Spinnen und Krebse: Moorjagdspinne (*Dolomedes plantarius*), Flussuferwolfsspinne (*Arctosa cinerea*), Goldaugenspringspinne (*Philaeus chrysops*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Echter Kiemenfuß (*Branchipus schaefferi*) und Feenkrebs (*Tanytastix stagnalis*). Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine heimischen Spinnen und Krebse gelistet.²⁰

^{21 22}

Geeignete aquatische Habitate (größere See- und Mooregebiete, sandig bis kiesige Uferbereiche, temp. Gewässer) treten im Plangebiet nicht auf. Eine Betroffenheit ist somit auszuschließen.

3.4.6 Käfer (Coleoptera)

Streng geschützte oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Käferarten: Vierzähliger Mistkäfer (*Bolbelasmus unicornis*), Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Alpenbock (*Rosalia alpina*), Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (*Acmaeodera degener*), Kurzschröter (*Aesalus scarabaeoides*), Schwarzer Grubenlaufkäfer (*Carabus nodulosus*), Eichen-Buntkäfer (*Clerus mutillarius*), Flussufer-Sandlaufkäfer (*Cylindera arenaria*), Deutscher Sandlaufkäfer (*Cylindera germanica*), Scharfzähliger Zahnflügel-Prachtkäfer (*Dicerca furcata*), Eckschildiger Glanz-Prachtkäfer (*Eurythyrea quercus*), Veränderlicher Edelscharrkäfer (*Gnorimus variabilis*), Körnerbock (*Megopis scabricornis*), Blauschimmernder Maiwurmkäfer (*Meloe autumnalis*), Narbiger Maiwurmkäfer (*Meloe cicatricosus*), Glänzenschwarzer Maiwurmkäfer (*Meloe coriarius*), Violettthalsiger Maiwurmkäfer (*Meloe decorus*), Gelbrandiger Maiwurmkäfer (*Meloe hungarus*), Mattschwarzer Maiwurmkäfer (*Meloe rugosus*), Großer Wespenbock (*Necydalis major*), Panzers Wespenbock (*Necydalis ulmi*), Südlicher Wacholder-Prachtkäfer (*Palmar festiva*), Wachtblumenböckchen (*Phytoecia uncinata*), Großer Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa*), Purpurbock (*Purpuricenus kaehleri*) und Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer (*Scintillatrix mirifica*)^{23 24 25 26}

Aufgrund der ökologischen Ansprüche und den teilweise bekannten Verbreitungsgebieten in Baden-Württemberg können Vorkommen o. g. Arten ausgeschlossen werden.

3.4.7 Weichtiere (Mollusca)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Weichtiere: Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*), Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudodonta complanata*), Bachmuschel (*Unio crassus*) und Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)²⁷

Da im Untersuchungsgebiet keine Gewässer vorhanden sind ist eine Betroffenheit der aquatischen Arten auszuschließen.

¹⁹ Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Libellen (Zugriff am 02.06.2014): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

²⁰ J. Trautner et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

²¹ Web-Site des NABU (Zugriff am 02.06.2014): http://www.nabu-koenig.de/krebse/b_schaefferi.html

²² Web-Site des NABU (Zugriff am 02.06.2014): http://www.nabu-koenig.de/krebse/t_stagnalis.html

²³ Web-Site ARGE SWD Koleopterologen, Verbreitungskarten der Käfer-Fauna Südwestdeutschlands (Zugriff am 02.06.2014): <http://entomologie-stuttgart.de/ask/node/5023&menu=ste&mode=vbk>

²⁴ Web-Site Wald-Wissen, Informationen für die Forstpraxis (Zugriff am 02.06.2014): http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/schaden/insekten/lwf_eiche_eldorado/index_DE

²⁵ Web-Site Entomofauna Germanica (Zugriff 02.06.2014): <http://www.eurocarabidae.de/de/fhl/?w=1600&h=700>

²⁶ Web-Site Cicindela (Zugriff 09.05.2014): http://www.cicindela.de/html/c_arenaria.html

²⁷ J. Trautner et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

3.5. Vögel (Aves)

Das Artenspektrum im Plangebiet wurde qualitativ erfasst, ohne dem Anspruch daraus quantitative Rückschlüsse ziehen zu können. In diesem Sinne wurde auf eine ornithologische Standard-Erfassungsmethode (Revierkartierung, Punkt-Stopp-Zählung, Linienkartierung) zur Bildung von Papierrevieren abgesehen. Diese Methode wird anhand des Untersuchungsziels und der Ausdehnung des Untersuchungsgebiets als hinreichend angesehen. Im Falle dessen, dass planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet angetroffen werden erfolgt artspezifisch eine eingehendere Prüfung. Folgende Verhaltensweisen wurden erfasst:

- singende/ balzende Männchen / Paare / Revierauseinandersetzungen
- nistmaterialtragende Altvögel / Nester / vermutl. Neststandorte
- warnende / verleitende Altvögel / bettelnde / eben flügge Jungvögel
- Kotballen / Eischalen/ Futter tragende Altvögel / Durchzügler / Nahrungsgäste

Da der Beginn der Untersuchungen erst Ende August erfolgte und dieser Zeitraum außerhalb der Erfassungszeiten der Arten liegt, wurde der Großteil der Artenliste über eine Potenzialabschätzung ermittelt. Im Rahmen der Gebietsbegehungen konnten im Plangebiet folgende Vogelarten festgestellt werden:

Tabelle 3: Erfasste Vogelarten, sowie deren Status im Plangebiet und die Angaben zum gesetzlichen Schutz, die im Rahmen der Potenzialanalyse ergänzten Arten sind grau hinterlegt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	§	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	NG / B / BU		b	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG / BU		b	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	NG / B / BU		b	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B / BU		b	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG / BU		b	
Elster	<i>Pica pica</i>	NG / BU		b	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B / BU		b	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B / BU		b	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B / BU		b	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	NG / B	V	b	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG / B / BU		b	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B / BU		b	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BU		b	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B / BU		b	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG / BU	V	b	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B / BU		b	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B / BU		b	

Legende

Status:
 B = Brutverdacht im Plangebiet*
 BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets
 NG = Nahrungsgast
 Ü = Durchzügler / Überflug
 T = Totfund

§: Gesetzlicher Schutzstatus
 b = besonders geschützt
 s = streng geschützt

Rote Liste:
 RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs (Hölzinger et al. 2007)
 V = Arten der Vorwarnliste
 3 = gefährdet

VS-RL: Art geschützt entsprechend der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Die Bestände der potenziellen Brutvogelarten im Plangebiet sind in Baden-Württemberg nicht gefährdet und es kann von einer guten lokalen / regionalen Vernetzung ihrer Vorkommen ausgegangen werden. Es handelt sich um typische Arten des Siedlungsbereichs, der Gärten und Parks.^{28 29}

Innerhalb der einsehbaren Höhlungen (siehe Abbildung 8) wurden keine Anzeichen auf eine Nutzung durch Brutvögel (alte Nester oder Reste davon) festgestellt.

Futterhäuschen wurden im östlichen Plangebiet zweimal erfasst. Diese können (und sollten) unproblematisch an verbleibenden Bäumen bzw. Neupflanzungen ersetzt werden. Für jeden entfallenden Obstbaum sollte zudem ein Nistkasten für Höhlenbrüter angebracht werden, um ggf. verlorene potenzielle Brutplätze zu ersetzen. Selbst beim Verlust einzelner Brutplätze ist jedoch anzunehmen, dass die ökologische Funktion der vom



Abbildung 12: Vogel-Futterstelle und Nistmöglichkeit für kleine Höhlenbrüter

Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Umfeld sind auch in unmittelbarer Umgebung Altbäume vorhanden. Um eine Verletzung oder Tötung von im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten oder ihren Entwicklungsformen gänzlich auszuschließen, muss die Baufeldräumung (Rodung der betreffenden Gehölze) im Winterhalbjahr durchgeführt werden.

Da ein Ausweichen auf im „räumlichen Zusammenhang“ liegende geeignete Lebensräume möglich ist kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen sind nicht zu erwarten. Eine Verdrängung oder eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten bzw. auszuschließen, da sich die geplante Nutzung nicht wesentlich von der jetzigen bzw. der der Umgebung unterscheidet und es sich bei den Arten der Gärten und des Siedlungsbereiches um störungstolerante Vögel handelt, die bereits jetzt schon Beunruhigungseffekten ausgesetzt sind.

28 H. Andretzke, T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In: P. Südbeck et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, S. 135-695, Radolfzell, Deutschland.
29 J. Flegg & D. Hosking (1990): Vögel Europas, Könenmann, Köln, Deutschland.

4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Tabelle 4: Zusammenfassung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Fledermäuse	betroffen	'worst-case' Betrachtung: Sommerquartiere im Dachraum
Vögel	betroffen	Verlust von (potenziellen) Brutplätzen
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	
Reptilien	nicht betroffen	
Amphibien	nicht betroffen	
Wirbellose	nicht betroffen	
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet oder vollzogen wird. Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.1. Maßnahmenempfehlungen

- Gehölzrodungen sind im Winterhalbjahr durchzuführen um eine Verletzung / Tötung von Brutvögeln oder ihren Entwicklungsformen sowie Fledermäusen auszuschließen
 - da die im Rahmen der Planung entfallenden Bäume z. T. über Höhlungen verfügen sollten die verlorenen potenziellen Nistplätze durch Nistkästen (6 Stück) an den verbleibenden Bäumen bzw. Neupflanzungen ersetzt werden
 - da die Gebäude nur temporär entfallen ist nicht mit einem signifikanten Effekt auf die Fledermausfauna zu rechnen (wünschenswert wären fledermausfreundliche Neubauten z. B. mit eingelassenen Fledermausziegeln, Fledermauskästen, o. ä.)

5. ANHANG

5.1. Abschichtungskriterien

1. Schritt: Relevanzprüfung

- N:** Vorkommen der Art im Großnaturreaum der Roten Liste Baden-Württemberg (RL BW)
x = vorkommend oder zur Artengruppe keine Angabe in der RL vorhanden (nb)
0 = ausgestorben / verschollen / nicht vorkommend
- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt
x = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in BW oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden-Württemberg vorhanden
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in BW
- L:** Vorkommen des erforderlichen Lebensraumes / Standortes der Art (nicht begrenzt auf Fortpflanzungsstätten!) im Wirkraum des Vorhabens („Lebensraumgrobfilter“, z. B. Moore, Wälder, Gewässer)
x = Großlebensraum vorhanden; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglichkeit
0 = Großlebensraum nicht vorhanden; spezifische Habitatansprüche der Art daher mit Sicherheit nicht vorhanden
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
x = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. Nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der Kriterien mit '0' bewertet wurde sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert, für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Für die mit "?" gekennzeichneten Arten liegen keine aktuellen Daten vor, es erfolgt in diesem Fall eine Einschätzung gemäß den bekannten Habitatansprüchen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
x = ja
0 = nein
- = keine gesonderte Bestandserfassung
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebiets und der Verbreitung der Art in BW nicht unwahrscheinlich
x = ja
0 = nein

Arten bei denen eines der oberen Kriterien mit 'x' bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für die übrigen Arten erfolgt keine weitergehende Bearbeitung.

Weitere Abkürzungen:

FFH Flora Fauna Habitat Richtlinie
IV Art des Anhangs IV der FFH-RL

RL D Rote Liste Deutschland
0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D Daten defizitär
V Arten der Vorwarnliste
***** im Naturraum nicht vorkommend
- im Naturraum ungefährdet

sg streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

Z Einstufung im Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg

E erloschene Art

L Landesart (Landesweit höchste Schutzpriorität), dabei für solche der Kategorie A Sofortmaßnahmen auf Landesebene nötig, für solche der Kategorie B weniger kritische Bestandssituation

N Naturraumart (landesweit hohe Schutzpriorität, besondere regionale Bedeutung)

Z zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna

- nicht gefährdet bzw. keine Zielart

OR, ... regionalisierter RL Status für Tiere in BW

OR Oberrhein

SW Schwarzwald

NT Neckar-Tauber

SA Schwäbische Alb

OS Oberschwaben

5.2. Abschichtungstabelle

Tabelle 5: Abschichtungstabelle (Quellenangaben befinden sich zur besseren Übersichtlichkeit als Fußnoten im Textteil an den entsprechenden Absätzen zu den Artengruppen. Nur zusätzliche verwendete Quellen werden aufgeführt.)

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW	OR	SW	NT	SA	OS	
						<u>Lepidoptera</u>													
x	x					Apollofalter (<i>Parnassius appollo</i>)	IV	1	1	x	LA	offene Felslandschaften, Nahrungspflanze der Raupen: Weißer Mauerpfeffer und Weiße Fetthenne	2 Flugstellen auf der Schwäbischen Alb (Alb-Donau-Kreis)	-	0	0	1	0	
x	0					Schwarzer Apollofalter (<i>Parnassius mnemosyne</i>)	IV	1	1	x	LA	sonnige, lichte Laub- und Mischwaldränder mit blütenreichen Säumen und Wiesen inkl. lockerer Lerchenspornbestände (Raupen-Nahrungspflanze) vor allem Übergangsbereiche zw. Wald und offener Fläche	wenige Vorkommen auf der Schwäbischen Alb	-	0	0	1	0	
x	0					Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	IV	1	1	x	LA	Brache, randlich ungenutzte Feucht- und Moorwiesen, Übergangsmoore, lichte Moorwälder u. ä., Nahrungspflanze der Raupen: Schlangen-Knöterich, Windschutz durch Gehölze	ein Vorkommen auf der Baar	-	~	1	-	-	
x	0					Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>)	IV	1			LA	lichte Wälder und Mosaik-Landschaften warmer und luftfeuchter Standorte (Auen), heute z.B. Stockausschlagswälder	ein Vorkommen in der Kocher-Jagstebene						
x	0					Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)	IV	1	1	x	LA	feuchte, lichte Wälder mit dichter Grasschicht (Seggen und Süßgräser) und wenig Sträuchern	zwei Vorkommen in BW (äußerster Süden und Südwesten)	1	-	1	1	1	
x	0					Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	IV	2	3	x	LB	Raupenlebensraum: Ampfer-reiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte, Hochstaudensäume, Falterlebensraum: blütenreiche Wiesen und Brachen	nördliches und westliches BW mit mehreren Fundorten	3	3	3	-	-	
x	0					Haarstrangwurzeleule (<i>Gortyna borelii lunata</i>)	IV	1	1	x	nb	Flussniederungen mit wechsellückigen bis frischen, mageren Wiesen und Magerrasen, Hochwasserdämme, steile wärmebegünstigte Hänge in Flussnähe, lichter Wald, versaumende / vergrasende Magerrasen, Raupen-Nahrungspflanze: Arznei Haarstrang	mittlerer Neckar	1	-	1	-	-	

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW	OR	SW	NT	SA	OS
x	0					Heckenwolläfter (<i>Eriogaster catax</i>)	IV	1	0	x	nb	warme, lichte Wälder (Mittel- und Niederwald) und Heckenlandschaften mit Schlehe und Weißdorn, Kalkmagerrasen	ein Vorkommen in der Markgräfler Rhein-Ebene	-	-	0	-	-
x	x	0				Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	IV	V	V	x	nb	Raupenlebensraum: Wiesengräben, Bach- und Flussufer, jüngere Feuchtbrachen, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, Feuchtkies- und Feuchtschuttfuren (sekundär: naturnahe Gartenteiche, Weidenröschen-Bestände, Industriebrachen, Steinbrüche, Waldschläge, Hochwasserdämme, Sand- und Kiesgruben, Falterlebensraum: Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen u. a. Gering genutzte Wiesen / trockene Ruderalfluren	nord-nordwestliches und süd-südwestliches BW	V	V	V	V	V
x	0					Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>)	IV	1	1	x	LA	sonnige Grasfluren frischer, feuchter oder wechselfeuchter Standorte in Wäldern oder an Waldrändern (Kombination aus hoher Luftfeuchte, Wärme, geschützte Lage und Sonneneinstrahlung), Grashalme müssen dreidimensionales Geflecht bilden, leichte bis mittlere Streuauflage	ca. 10 Fundorte: Voralpines Hügel- und Moorland und Donau-Ilner-Platte, neuere Funde im Landkreis Heidenheim	0	-	1	-	1
x	0					Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>)	IV	2	2	x	LB	trockenwarme, sonnige, offene / buschreiche Magerrasen in Hanglage (Wacholderheiden) oder nährstoffarme Weiden, Fraßpflanzen: Dost und Thymian, Wirt: Knotenameise <i>Myrmica sabuleti</i>	relat. weit verbreitet in BW, allerdings je Fundort nur etwa 5-10 Individuen	2	2	2	3	2
x	x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	IV	3	3	x	LB	frische bis wechselfeuchte, meist etwas verbrachte Bereiche von Goldhafer- und Glatthaferwiesen und Hochstaudensäume entlang von Fließgewässern, Grabenrändern, feuchte Altgrasinseln, wenig genutzte Weiden und junge Wiesen-Brachen, wichtig für die Raupen-Entwicklung ist das Vorhandensein des Großen Wiesenknopfs	Mittel- und Süddeutschland als Schwerpunktorkommen in Europa, in BW vor allem im Westen (entlang des Rheins) und Norden, sowie am Bodensee	3	3	3	2	3
x	x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	IV	2	1	x	LA	frische bis wechselfeuchte, wichtig für die Raupen-Entwicklung ist das Vorhandensein des Großen Wiesenknopfs und dem Wirt in Form geeigneter Knotenameisen (<i>Myrmica scabrinodis</i>)	in BW vor allem im Westen (entlang des Rheins) und Norden, sowie in der Bodenseeregion	2	2	1	0	1

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW	OR	SW	NT	SA	OS
						Odonata												
x	0					Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	IV	G	2r	x	LB	ruhige Flussabschnitte, blütenreiches Umland wie Brachen, Röhrichte, Waldränder, Lichtungen (sekundär: Buhnen)	in BW Hoch- und Oberrhein, Einzelfunde an Main und Donau	2r	-	-	-	-
x	x	0				Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	IV	2	1	x	LA	Gewässer mit vielfältiger, aber nicht zu dichter Vegetation, häufig in Gewässern mit Torf oder Huminstoffen (mittlerer Nährstoffgehalt), da sich diese aufgrund der dunklen Farbe schnell erwärmen	hauptsächlich Voralpines Hügel- und Moorland	1	-	1	0	1
x	0					Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	IV	2	3	x	LB	Flüsse mit zumindest teilweiser sandig-kiesiger Sohle	hauptsächlich Oberrheinebene	3	0	2	D	2
0						Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	IV	1	0	x	E	kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit Verlandungszone, ebenso Braunkohle- und Kiesabbaugewässer	für BW keine Beobachtungen in den letzten beiden Jahrzehnten	0	-	-	-	0
x	x	0				Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	IV	2	2	x	LA	flache, besonnte Gewässer mit Vegetation aus z. B. Seggen oder Rohrglanzgras	Alpenvorland	-	-	-	-	2
x	0					Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	IV	1	1	x	LA	Flache, wärmebegünstigte Gewässer mit dichtem, untergetauchten Bewuchs, auch künstliche Gewässer in Kies- und Tongruben, sowie Braunkohletagebauen	nördliche Oberrheinebene	1	-	-	-	0

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW	OR	SW	NT	SA	OS
						Orthoptera ^{30 31 32} ₃₃												
x	0					Grüne Strandschrecke (<i>Aiolopus thalassinus</i>)		1	2	x	LB	Pionierbesiedler dynamischer Flussauen (sekundär: Verlandungszonen von Gewässern, Binnendünen), lückig / offene Vegetationsstruktur und feuchtere Bereiche für die Larvalentwicklung	Rheinebene, Einzelvorkommen im Neckarbecken	2	-	-	-	-
x	0					Große Höckerschrecke (<i>Arcyptera fusca</i>)		1	1	x	LA	letzter Fundort in BW: Sprengplatz; demnach Mosaik aus höherwüchsigen Magerweiden oberflächlich entkalkter Standorte, Lichtungen in trockenen Bergwäldern, steinige Hänge, insgesamt immer gut besonnt mit Offenbodenstellen	Restpopulation auf Schwäbischer Alb	1	-	0	-	1
0						Steppen-Sattelschrecke (<i>Ephippiger ephippiger vitium</i>)		1	0	x	E	strukturreiche xerotherme Hänge wie Weinbergsbrachen, versaumte Trockenrasen, Steppenheiden, verbuschende Magerrasen, lichte Flaumeichenbestände	letzte Nachweise in BW aus 1960er-Jahren am Isteiner Klotz	-	-	-	-	-
x	0					Östliche Grille (<i>Modicogryllus frontalis</i>)		1	1	x	LA	vegetationsarme bis vegetationsfreie, stark besonnte und bewirtschaftete Rebflächen mit senkrecht verlaufenden Rebzeilen auf Kalkscherbenböden	nur ein bekanntes Vorkommen in BW in Dörzbach am Altenberg	1	1	-	1	-
x	0					Braunfleckige Beißschrecke (<i>Platycleis tessellata</i>)		1	1	x	LA	sehr trockene, warme und teilweise versaumte Magerrasen oder Ruderalfluren bzw. Mosaik aus diesen Biotoptypen, vertikale und nur in Bodennähe deckungsreiche Grasstrukturen im Verbund mit offenen Bodenstellen	Oberrhenebene bei Müllheim, in Freiburg und in Kehl (Funde aus dem Jahr 1992)	1	1	-	-	-
x	x	0				Große Schiefkopfschrecke (<i>Ruspolia nitidula</i>)		2	0	x	E	Feuchtlebensräume wie Pfeifengraswiesen mit später Mahd, Imagines auch in trockeneren Habitaten wie Streuobstwiesen, Verbrachung in Form von Hochstaudenfluren und Seggenriedern nur in geringem Maß toleriert	Bodenseegebiet	0	-	-	-	-

30 J. Trautner et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

31 Web-Site Orthoptera und ihre Ökologie (Zugriff am 28.07.2014): http://www.pyrgus.de/Arcyptera_fusca.html

32 Web-Site der LUBW (Zugriff am 28.07.2014): [http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50074/in9920156.html?](http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50074/in9920156.html?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=50074&MODE=BER&RIGHTMENU=null)

COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=50074&MODE=BER&RIGHTMENU=null

33 S. Heitz & G. Hermann (1993): Wiederfund der Braunfleckigen Beißschrecke (*Platycleis tessellata* CHARPENTIER 1829) in der Bundesrepublik Deutschland, ARTICULATA, 8, S. 83-87.

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
						<u>Arachnida et Crustacea</u> ³⁴							
x	0					Moorjagdspinne (<i>Dolomedes plantarius</i>)		1	2	x	nb	vegetationsreiche Uferbereiche natürlicher und künstlicher Stillgewässer	Oberrhein und Oberschwaben
0						Flussuferwolfspinne (<i>Arctosa cinerea</i>)		1	0	x	nb	offene Sand- und Kiesflächen oberhalb der Mittelwasserlinie dynamischer Fluss- und Seeufer	aktuell ausgestorben in BW
x	0					Goldaugenspringspinne (<i>Philaeus chrysops</i>)		1	2	x	nb	trockenwarme Rasen- und Saumgesellschaften	in BW nur im äußersten Südwesten (Kaiserstuhl und südlicher Oberrhein)
x	0					Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>)		1	nb	x	LB	fließende und stehende Gewässer mit Gewässergüte > 2,5, Sauerstoffgehalt > 4,8 mg/l, sommerliche Erwärmung < 24°C und genügend Versteckmöglichkeiten	Neckareinzugsgebiet, Oberrheinebene, Oberschwaben
x	x	0				Sommer-Feenkrebs (<i>Branchipus schaefferi</i>)		1	1	x	nb	Fahrspuren oder temporäre Tümpel im Offenland, lehmhaltiger Untergrund, weitgehend vegetationsfrei, überwiegend auf (ehemaligen) Truppenübungsplätzen	unzureichende Datengrundlage
x	x	0				Sumpf-Feenkrebs (<i>Tanymastix stagnalis</i>)		1	1	x	nb	temporäre Stehgewässer wie Pfützen, Druckwasser, Schmelzwasser- und Überschwemmungstümpel, sowie wassergefüllte Fahrspuren	unzureichende Datengrundlage

34 Web-Site der LUBW (Zugriff am 21.05.2014): <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50165/pas070004.html?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=50165&MODE=BER&RIGHTMENU=null>

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
						<u>Neuroptera</u>							
x	0					Panther- Ameisenjungfer <i>(Dendroleon pantherinus)</i>		1	1	x	nb	Larve: alte, lichte trockenwarme Eichenwälder im Mulm alter Bäume, unter 500 m ü. NN	bei Brühl / Baden, Heidelberg und Staufen/Breisgau
x	0					Langfühleriger Schmetterlingshaft <i>(Libelloides longicornis)</i>		1	1	x	nb	offenes, sonnenexponiertes Gelände, welches z. T. von Gehölzen bewachsen ist (Wiesen, Geröllhalden, Rebböschungen, große Lichtungen, Larven im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern)	Kaiserstuhl, Tauberland
						<u>Mollusca</u> ^{35 36}							
0						Flussperlmuschel <i>(Margaritifera margaritifera)</i>		1	0			nährstoffarme, sommerkalte Mittelgebirgsbäche auf kalkarmen Böden (Forellenregion)	vor 10 Jahren in BW ausgestorben
x	0					Abgeplattete Teichmuschel <i>(Pseudodonta complanata)</i>		1	1		LA	ruhige Gewässer mit schlammig sandigem Boden (Strombuchten, größere Bäche, Seen) in tieferen Zonen bis 11m Wassertiefe	Oberrheingraben
x	x	0				Bachmuschel <i>(Unio crassus)</i>	IV	1	1		LA	Bäche und Flüsse der Gewässergüte 2 mit durchlässigem und ausreichend Sauerstoff versorgtem Lückensystem im Gewässergrund, sandig bis feinkiesiges Substrat, zur Entwicklung ist ausreichender Fischbestand essenziell	weit verbreitet, Schwerpunkt: mittlere und untere Oberrheinebene, vorlapines Hügel- und Moorland
x	x	0				Zierliche Tellerschnecke <i>(Anisus vorticulus)</i>	IV	1	2		LA	Pflanzenreiche, klar, kalkige, Stillgewässer und Gräben (v.a. Altwässer in Flussauen, Verlandungszonen von Seen o. Gut strukturierte Wiesengräben)	sehr selten, Oberrheingraben, Bodenseegebiet, Oberschwaben

35 Web-Site Die lebende Welt der Weichtiere (Zugriff am 21.05.2014): <http://www.weichtiere.at/Muscheln/index.html?/Muscheln/flussperlmuschel.html>

36 Web-Site der LUBW (Zugriff am 21.05.2014): <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50090/pabl20010.html?>

COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=50090&MODE=BER&RIGHTMENU=null

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
						<u>Coleoptera</u>							
x	0					Vierzähniger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>)	IV	1	nb	x	nb	licht- und wärmebegünstigte (Eichen-) Wälder, pilzliche Nahrung (Trüffel)	letzte Meldung aus 1960er-Jahren bei Neuenburg
0						Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer (<i>Scintillatrix mirifica</i>)		1	0	x	-	geschädigte und absterbende Ulmen, gelegentlich auch in gesunden Bäumen	Funde aus den 1960er und 1970er Jahren in der mittleren Alb und dem südlichen Oberrhein
x	0					Großer Goldkäfer (<i>Protaetia aeruginosa</i>)		1	2	x	LB	Mulm alter Eichen (teilweise auch andere Arten), v. a. besonnte Strukturen im Wipfelbereich	Rheintal, Neckarraum, Stromberg-Heuchelberg
x	0					Purpurbock (<i>Purpuricenus kaehleri</i>)		1	1	x	LA	abgestorbenes Holz verschiedener Laubbaumarten in sonnenexponierter Lage	alte Meldungen vom Kaiserstuhl
x	0					Wachsblumenböckchen (<i>Phytoecia uncinata</i>)		1	nb	x	nb	lebt in Cerinthe- und Lithospermum-Arten	1 Exemplar am Kaiserstuhl 1999
x	0					Südlicher Wacholder-Prachtkäfer (<i>Palmar festiva</i>)		1	1	x	LA	frisch abgestorbene Wacholder-Äste	südliche Oberrheinebene, Südwest-Alb
x	0					Panzers Wespenbock (<i>Necydalis ulmi</i>)		1	1	x	LA	Larve in Laubbäumen (u. a. Buche, Ulme, Eiche) in abgestorbenem morschen Holz von Stämmen, Stümpfen und Ästen oder in Baumhöhlen	Karlsruhe, Freiburg
x	0					Großer Wespenbock (<i>Necydalis major</i>)		1	1	x	LA	klimabegünstigte Täler, Larven im abgestorbenem Holz (Weide, Pappel, Erle) in Weichholzaunen	ältere Funde aus dem Neckarraum
x	x	0				Mattschwarzer Maiwurmkäfer (<i>Meloe rugosus</i>)		1	nb	x	nb	trockene, z. T. lückig bewachsene Standorte (Halbtrockenrasen, Abbaugelände, trockenwarme Böschungen, Weinbergsbrachen)	relativ weit verbreitet (u. a. Kaiserstuhl, nördlicher Oberrhein, westliches Bodenseegebiet, Neckar-Tauberland)
0						Gelbrandiger Maiwurmkäfer (<i>Meloe hungarus</i>)		0	nb	x	nb	nb	ausgestorben / verschollen

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
x	0					Violettthalsiger Maiwurmkäfer (<i>Meloe decorus</i>)		1	nb	x	nb	Hochwasserdämme, Nachbarschaft zu Wildbienenkolonien	Oberrhenebene
0						Glänzenschwarzer Maiwurmkäfer (<i>Meloe coriarius</i>)		0	nb	x	nb	nb	ausgestorben / verschollen
x	0					Narbiger Maiwurmkäfer (<i>Meloe cicatricosus</i>)		1	nb	x	nb	vermutlich trockenwarme Böschungen und Halbtrockenrasen	ältere Funde um Heidelberg und Kaiserstuhl
x	0					Blauschimmernder Maiwurmkäfer (<i>Meloe autumnalis</i>)		1	nb	x	nb	vermutlich trockenwarme Böschungen und Halbtrockenrasen	ältere Funde am Kaiserstuhl
x	0					Körnerbock (<i>Megopis scabricornis</i>)		1	1	x	LA	Laubbäume im trocken-warmen Klima (Wälder, Einzelbäume, Baumgruppen von u. a. Linde, Rotbuche, Hainbuche, Obstbäume)	Oberrhenebene und Vorbergzone des Schwarzwaldes
x	0					Veränderlicher Edelscharrkäfer (<i>Gnorimus variabilis</i>)		1	2	x	LB	alte Baumbestände, Larven im Mulm von Eiche, Esche, Erle, Kastanie, Weide u.a.	Südwestliches BW und Oberrhenebene
x	0					Eckschildiger Glanz-Prachtkäfer (<i>Eurythyrea quercus</i>)		1	1	x	LA	groß-dimensionierte abgestorbene Äste und Stämme von alten Eichen, in wärmebegünstigten, eichenreichen Wäldern	Oberrhenebene (Karlsruhe)
?	?	0				Scharfzähniger Zahnflügel-Prachtkäfer (<i>Dicerca furcata</i>)		1	Z	x	-	krankte oder frisch abgestorbene Birken in Hochmooren, Brutbäume oft mit geringem Durchmesser und gut besonnt	unklar, ältere Nachweise (1950er Jahre) in Bad Urach, vermutlich in Hochmooren Oberschwabens
x	0					Deutscher Sandlaufkäfer (<i>Cylindera germanica</i>)		1	1	x	LA	sonnenexponierte Störstellen auf wechselfeuchten Böden (Halbtrockenrasen und trockene Wiesen, Abbaugelände, oder ehemalige Truppenübungsplätze)	Schwäbische Alb und zerstreut im nördlichen BW
0						Flussufer-Sandlaufkäfer (<i>Cylindera arenaria</i>)		1	0	x	E	Ufer und ufernahe Standorte, vegetationsarm und sonnig mit lehmigen/schluffigen Substraten (Primärlebensraum: Flusssauen)	nördliche Oberrhenebene, in neuerer Zeit keine spezifische Kontrolle erfolgt

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
x	0					Eichen-Buntkäfer (<i>Clerus mutillarius</i>)		1	2	x	LB	große alte Eichen und eichenreiche Wälder in klimabegünstigter Lage, oft an geschlagenem Holz	Oberrheinische Tiefebene, um Baden-Baden
0						Schwarzer Grubenlaufkäfer (<i>Carabus nodulosus</i>)		1	0	x	E	nasse Waldstandorte entlang von Gräben und Bächen mit Bereichen offener Bodenstellen, Moospolstern sowie Binsen- oder Schachtelhalmfluren	Nachweise aus 1980er-Jahren für Südschwarzwald und dessen Randzone zum Oberrheintal, in neuerer Zeit keine spezifische Kontrolle erfolgt
x	0					Kurzschrüter (<i>Aesalus scarabaeoides</i>)		1	2	x	LB	Larvenlebensraum: alte tote Stämme, bevorzugt von Eichen in schattiger / feuchter Lage, < 500 m ü. NN	zerstreute Vorkommen am Hoch- und Oberrhein, Schwarzwald und im nordwestlichen BW
x	0					Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (<i>Acmaeodera dege-ner</i>)		1	1	x	LA	Larvenlebensraum: Holz abgestorbener alter Stieleichen-Äste	Oberrheintal (Raum Karlsruhe)
x	x	0				Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>)	IV	2	2	x	LB	wärmebegünstigte Bergmischwälder in Kalkgebieten der montanen oder subalpinen Höhenstufe, stehende, abgestorbene und trocken liegende Stämme sowie starke Äste von Laubbäumen	mittleres und südliches BW
x	0					Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	IV	2	2	x	LB	wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand (Baumhöhlen!), Hudewälder, sekundär in Parkanlagen, Alleen oder Kopfbäumen	mittleres BW
x	x	0				Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	IV	1	nb	x	nb	größere Standgewässer mit schwachem-mäßigen Nährstoffgehalt (Flachseen, Altarme, Moorweiher, Teiche, Gräben)	Einzelfunde im südlichen BW und Oberrheintal
?	?	0				Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	IV	1	nb	x	nb	Tal- und Hanglagen von Fluss- und Bachläufen, insbesondere Weichholzlauen und Bergmischwaldgesellschaften	Rastatter Aue
?	?	0				Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	IV	1	nb	x	nb	größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer (Seen und Teiche, auch Fischteiche) mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern / in der Flachwasserzone	nur Funde vor 1950, keine Hinweise auf aktuelle Vorkommen
x	0					Großer Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	IV	1	1	x	LA	locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Eichenanteil (geringe Baumdichte: Hartholzauenwälder aus Eichen, Ulmen und Eschen entlang großer Flüsse mit der Dynamik natürlicher Störungen)	Oberrhenebene

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
						<u>Reptilia</u>							
x	0					Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	IV	3	3	x	N	sehr variabel: Weinbergslagen (Trockenmauer-Spalten), Felsabbruchkanten, Geröllhalden, Randbereiche von Mooren, Bahndämme, Steinbrüche, Flussdünen, extensiv genutzte Kulturlandschaft mit hoher Grenzliniendichte. Insgesamt wichtig ist Vorhandensein zahlreicher Mikrohabitate zur Thermoregulation (als Sonnenplatz wird Totholz eher gemieden)	klimatisch begünstigte Mittelgebirge
x	0					Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	IV	1	1	x	LA	stark verkrautete, stehende oder sehr langsam fließende Gewässer mit schlammigem Boden in Laubwäldern oder Kiederngebieten mit ausgedehnten Flachwasserzonen, Eiablageplätzen (Trockenrasen, Sanddünen, sonnenexponierte Endmoränen) und Totholz	sehr vereinzelt allochthone Bestände
x	x	0				Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	IV	V	V	x	N	breites Spektrum an Lebensräumen: Flusstäler, Steinbrüche, Ruderal- und Brachflächen, Bahn-Dämme, Trockenrasen, Böschungen, Autobahnränder, Feldraine, Heiden, Weinbergs- und Waldränder, Kleingärten, Friedhöfe wichtig: süd-, südwest- oder südost-exponiert, relativ offen, strukturreich (häufiger Wechsel offener Bereiche zur Eiablage und dichter Vegetation zur Thermoregulation und Flucht)	weit verbreitet, von Meereshöhe bis auf 1.700 m
x	0					Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	IV	V	2	x	LB	Primärlebensraum: durch Erosion, Windwurf, Überschwemmung oder Brände entstandene, besonnte Offenlandflächen, Kiesbänke, Hochgestade Sekundär-Biotop: steil abfallende Täler des Rheins und dessen Nebentäler, lichte Steppenheide- und Eichenhangwälder im Südschwarzwald, still gelegte Steinbrüche mit beginnender Sukzession, unverfugtes Mauerwerk der Weinberge an Rhein und Mosel, Nahe, Ahr und Lahn, Gleisschotterflächen, wärmebegünstigte Uferpflasterungen, nicht sanierte Burg- und Häuserruinen, Friedhöfe, Gärten, Parks, Brachen, Bahndämme insgesamt wichtig: Deckungsgrad der Vegetation zwischen 10 und 40 % (Thermoregulation, Eiablage, Nahrungssuche), genügend frostfreie Überwinterungsverstecke in Mauerfugen etc.	Schweizer Grenze, Kaiserstuhl, Offenburger Rheinebene, Bühlertal, Odenwald, Neckartal, Wildberg
x	0					Westliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>)	IV	2	1	x	LA	Primärlebensraum: offene, Sonnen-exponierte Geröllf-durchsetzte Flusstäler, Sekundär-Biotop: wärmebegünstigte, süd-/ südwest-/ südostexponierte Hanglagen mit z. T. starker Neigung, ausreichender Feuchtegrad und klein-räumiges Mosaik aus offenen Strukturen und dichter Vegetation: trockene Waldränder, Weinbergsbrachen, Halbtrockenrasen, Ginster- und Steppenheiden, schütterte Streuobstwiesen mit Brombeer- und Schlehengebüschen, Bahn- und Wegdämme (von besonderer Bedeutung für das Mikroklima sind Steinmauern, Steinriegel, Gebüschstrukturen, Abbruchkanten, Reliefstrukturen)	zentraler und südlicher Kaiserstuhl, Tuniberg
x	0					Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)	IV	2	1			Naturnahe, lichtdurchflutete feuchtwarme Wälder, nicht zu trockene Trocken-, Halbtrocken- und bodensaure Magerrasen sowie Streuobstwiesen und offene Steinbrüche und Geröllhalden; wichtig sind Lesesteinhaufen, Trockenmauern, Felsbildungen und wärmeliebende Saumgesellschaften	ein Vorkommen im nördlichen Baden-Württemberg

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
						<u>Amphibia</u> ^{37 38}							
x	0					Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	IV	3	2	x	LB	Primärlebensraum: stark besonnte Fluss- und Bachufer im Berg- und Hügelland Sekundär-Biotop: Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen. Wichtig: räumliche Nähe von Landhabitat (offen, strukturreich, sonnenexponiert, Versteckmöglichkeiten, schnell abtrocknende / Feuchtigkeit speichernde / grabbare Böden mit hohem Steinanteil) und Laichgewässer < 100 m (sehr kleiner Jahreslebensraum, keine Wanderungen!)	Südschwarzwald
x	x	0				Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	IV	2	2	x	LB	Primärlebensraum: natürliche Bach- und Flussauen (temp. Gewässer) Sekundär-Biotop: Abbaugruben, militärische Übungsplätze, Viehweiden. Laichgewässer sind vegetationfrei oder -arm, temporär, flach (schnelle und starke Erwärmung) und eng mit Landlebensraum verzahnt (Offenland in Waldnähe, Hochstaudenfluren, Rohbodenflächen, Störungen die Verbuschung verhindern)	relativ weit verbreitet, v. a. mittlerer Neckarraum, Oberrhein, Bodenseebecken, Donauraum. ausgespart / gering besiedelt sind höhere Lagen des Schwarzwaldes, der Schwäbischen Alb und des Alpenvorlandes
x	0					Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	IV	V	2	x	LB	Primärlebensraum: natürliche Bach- und Flussauen (temp. Gewässer) Sekundär-Biotop: Abbaugruben, militärische Übungsplätze. Laichgewässer sind vegetationfrei oder -arm, temporär, flach (schnelle und starke Erwärmung). Landlebensraum: lockere, warme, Feuchtigkeit speichernde Böden.	zerstreut
x	0					Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	IV	3	2	x	LB	Primärlebensraum: sandige Flussauen und Bördelandschaften Sekundär-Biotop: Abbaugruben, vegetationsarme Brach- und Ruderalflächen, Bahndämme, Gärten, Äcker. Laichgewässer: sich schnell erwärmende temporäre Gewässer. Landlebensraum enthält lockere Böden und ist teilweise beachtlich von Laichgewässer entfernt	Rheinebene, Kraichgau, Stromberg, mittleres Neckartal bis Tübingen
x	x	0				Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	IV	3	2	x	LB	Primärlebensraum: Auengebiete großer Flusssysteme Sekundärbiotop: im Umkreis bis 1 km: 1) Ruf- / Reproduktionsgewässer: klein - mittelgroß, flach, stehend, besonnt, temporär austrocknend, gute Wasserqualität 2) Landhabitat / Biotopverbund Sommer: Hecken-Grünland-Komplexe, sowie blühende Acker-Säume 3) Winterhabitat: extensiv genutztes Grünland und ausgedehnte Feuchtwiesenkomplexe	relativ weit verbreitet, fehlt in höheren Lagen des Schwarzwaldes und der Schwäbischen Alb

37 Web-Site Die lebende Welt der Weichtiere (Zugriff am 21.05.2014): <http://www.weichtiere.at/Muscheln/index.html?/Muscheln/flussperlmuschel.html>

38 Web-Site der LUBW (Zugriff am 21.05.2014): <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50090/pabl20010.html?>

COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=50090&MODE=BER&RIGHTMENU=null

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
x	0					Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	IV	3	2	x	LA	Landlebensraum: locker, warme, sandige Böden, die ackerbaulich nicht zu stark genutzt werden (Spargel- und Kartoffelfeld und umliegende Brachen), Einzugsbereich größerer Flüsse oder (ehemaliger) Binnendünen, Heidegebiete, Sand- und Kiesgruben, militärische Übungsplätze, Ruderalflächen Laichgewässer: relativ große meso- bis eutrophe, alte und gut besonnte Gewässer mit häufig dichtem Pflanzenbewuchs	Oberrhenebene von Mannheim bis Rastatt, südliche Kaiserstuhlregion
x	0					Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	IV	3	1	x	LA	sehr variable Laichgewässer: Moore, Auengebiete, stehend, flach (in Ausnahmen langsam fließend), ggf. Temporärgewässer Sommerlebensraum: Auwälder, Randbereiche von Mooren / Bruchwäldern, baumfreie Graben- Grünland- Gebiete (teilw. auch Kiefernforste) Winterquartiere unweit der Laichgewässer	nördlicher Oberrhein
x	x	0				Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	IV	-	3	x	N	Landlebensraum: trockene, warme, lichte und krautreiche Misch- und Laubwälder und deren Randbereiche, außerdem Waldwiesen und außerhalb von Wäldern Laichgewässer: stehende, fischfreie, temporär trocken-fallende, besonnte Weiher, Teiche und Gräben	Oberrhenttal, Neckarland, westliches Bodenseegebiet
x	?	0				Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	IV	G	G	x	N	Laichgewässer: pflanzenreiche Moorgewässer, kleine Weiher, Gräben, Auengewässer mit Flachwasserbereichen dichter Vegetation Überwinterung: sandige Waldgebiete (mit unter weit entfernt, 15 km bereits bekannt)	Höhen bis 1.000 m
x	0					Alpensalamander (<i>Salamandra atra</i>)	IV	-	-	x	N	tief eingeschnittene, kühle Laubwälder, krautreiche, feuchte Bergmischwälder, feuchte Alpweiden der Krummholzzone und oberhalb der Waldgrenze, Schutt- und Geröllhalden, Waldlichtungen, Waldränder, entlang von Bach- und Straßenrändern generell: Laub- und Mischwälder eher als reine Nadelwälder und Kalkstein eher als Granit	Iberger Kugel, Osterwald
x	x	0				Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	IV	V	2	x	LB	Laichgewässer: im Flach- und Hügelland, sonnig, pflanzenreich, relativ groß und tief, stehend, fischfrei, geschützt vor Düngeeinträgen und Landlebensraum in näherer Umgebung Landlebensraum: Laub- und Mischwälder, mit ausgeprägter Krautschicht und hohem Totholzanteil, Hecken- und Feldgehölze Sekundärbiotop: Kies- und Tongruben, Steinbrüche	zerstreut außer Schwarzwald und Schwäbische Alb

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
						Mammalia							
x	0					Biber (<i>Castor fiber</i>)	IV	3	2	x	LB	Vegetationsfreie Flussauen und urwüchsige Altarme mit natürlichem Auwald, kleinere natürliche Fließgewässer, Vorfluter in der Feldflur, Seen, Teiche, Gräben, sofern Nahrungsangebot ausreicht und ausreichend Wasserführung bzw. für Baue geeignete Uferstrukturen vorliegen	südliches und östliches Baden-Württemberg
x	0					Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	IV	1	1	x	LA	Futtermittelverfügbarkeit und Bodenqualität sind begrenzende Faktoren für die Verbreitung, nötig sind tiefgründige, gut grabbare Böden (oft Löß) mit Grundwasserspiegel deutlich < 1,20 m, Niederschlagsarme Gebiete/ schwere Böden zur Anlage dauerhafter Gangsysteme	nördliches Baden-Württemberg
x	0					Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	IV	3	0	x	E	waldreiche Landschaften (alte Laubwälder, gelegentlich Nadelwälder), bei hohen Populationsdichten und in abgeschiedenen Gegenden auch im Offenland, Streifgebiete 3 bis 11 km ² für Katzen, 10 bis 50 km ² für Kater	Kaiserstuhl / Rheinauen, Stromberg – Heuchelberg
x	0					Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	II, IV	2	0	x	E	waldreiche, störungsarme und unzerschnittene Landschaften, von großer Bedeutung sind geschützte Ruhe- und Wurfplätze mit gutem Überblick über die Landschaft (möglichst südexponiert)	Schwarzwald
x	x	0				Haselmaus (<i>Muscardinus avellanaius</i>)	IV	G	G	x	-	Vorbergland und Mittelgebirge, wichtig ist gut entwickelte Strauchschicht mit zahlreichen Blüten und Früchten (ausreichendes Lichtangebot für Sträucher), das Höhlenangebot zur Anlage der Nester gilt als begrenzender Faktor in Wäldern (pro ha in guten Lebensräumen Dichten von 3 Tieren mgl.)	weit verbreitet (fast flächendeckend)
x	0					Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	II, IV	1	1	x	LA	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: Gebäudespalten, auch Baumhöhlen Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Gebirge, Ortschaften	Sommer: Alb-Wutachgebiet, Albtrauf, Taubergießengebiet. Winter: Kocher-Jagst-Gebiet, Schwäbische Alb, Ostschwarzwald / Alb-Wutach.
x	0					Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	IV	2	2	x	LA	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: Spalten an und in Gebäuden, auch Baumhöhlen Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Buschgebiete & Nadelwald, Siedlungen, bis ca. 2300 m NN	Sommer: Schwarzwald und Alb-Wutach-Gebiet, Glemswald, Taubertal. Winter: mittl. Flächenalb, oberes Donautal, mittl. Schwarzwald, Hochschwarzwald, Alb-Wutachgebiet.

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
x	x	x	x	0	x	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	IV	V	2	x	LB	Winterquartier: Gebäudespalten Sommerquartier: Spalten im Dachstuhl und an Gebäuden Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Gärten, Parks, bis ca. 900 m NN	Sommer: zw. 200 und 500 m ü. NN in Kocher-Jagst-Ebenen, nördliche Oberrheinebene, Vorland Schwäbischer Alb, Allgäu. Winter: Schwäbische Alb und Kocher-Jagst-Ebenen (Höhlen und Gebäude)
x	0					Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	II, IV	3	2	x	N	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen, Baumhöhlen Sommerquartier: Baumhöhlen, -spalten Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Wälder	alle Naturräume, Schwerpunkt in gr. Laubwaldregionen tieferer bis mittl. Lagen. Winterquartiere: v. a. Untertagequartiere Schwäbische Alb/ Schwarzwald
x	0					Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	IV	2	1	x	LA	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: Spalten im Dachstuhl (schmale Nisthilfen) Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Wald, Gewässer	zerstreut, Schwerpunkt im Sommer vermutl. Oberschwäbisches Hügelland. Nur ein Nachweis aus Höhle in Schwäbischer Alb
x	x	0				Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	IV	-	3	x	N	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: Baumhöhlen, -spalten, Mauerrisse, Dachböden Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Gewässer, Wälder	alle Naturräume außer gewässerarme Landesteile und Mittelgebirgs-Hochlagen. Wochenstuben meist unterhalb von 350 m ü. NN. Winterquartiere: Untertagequartiere Schwäbische Alb/ Schwarzwald
x	0					Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	II, IV	1	R	x	LA	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: Dachböden Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Ebene + Berge, Parks, Gärten	Wochenstuben in westlicher Vorbergzone des mittl. Schwarzwaldes, Freiburger Bucht und Markgräfler Hügelland. Winterquartiere: Schwarzwald, Dinkelberggebiet.
x	x	0				Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	II, IV	3	2	x	N	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: große Dachböden Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Wälder	weit verbreitet unterhalb 500 m ü. NN. Sommerquartiere in klimatisch begünstigten Lagen, Winterquartiere in Höhlen / Untertagequartiere Schwäbische Alb/ Schwarzwald
x	x	x	x	0	x	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	IV	3	3	x	N	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: kleine Gebäudespalten, hinter Fensterläden Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Gewässer, Wälder	überall außer Hochlagen Schwarzwald / Schwäbische Alb. Überwinterung haupts. in Untertagequartieren Schwäbischer Alb / Schwarzwald
x	x	x	x	0	x	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	IV	3	2	x	LB	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: Baumhöhlen, -spalten, Mauerrisse, Dachböden Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Gewässer, Wälder	alle Naturräume, Schwerpunkte Sommerverbreitung in Kocher-Jagst-Tauber-Ebenen, mittlerem Neckar, Schwarzwald, Oberschwäbisches Hügelland, Hegau. Winterfunde haupts. Schwäbische Alb, Schwarzwald, Hohenlohe

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
x	x	0				Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	IV	G	2	x	LB	Winterquartier: Baumhöhlen, auch Gebäudespalten Sommerquartier: Baumhöhlen, -spalten (Fledermauskästen) Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Wälder	Sommerverbreitungsschwerpunkt in nördlicher Oberrheinebene und nördlichem Schwarzwald, südliche Oberrheinebene, obere Gäue, Hohenlohe, Ostalbkreis, Bodenseegebiet. Winterquartiere z. B. aus Oberrheinebene, Vorbergzone des Schwarzwaldes, schwäbische Alb und deren nördlichem Vorland
x	x	0				Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	IV	3	i	x	N	Winterquartier: Baumhöhlen, Fels- und Mauerspalten Sommerquartier: Baumhöhlen, Mauerspalten (Rundkästen) Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Parks, Wälder, meist Flachland	nur sporadische Fortpflanzungsaktivität, meist Männchenfunde, Wanderflüge in allen Naturräumen, Sommer- und Winterquartiere im ganzen Land verbreitet, Schwerpunkte in Flussniederungen
x	x	x	x	0	x	Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	IV	-	D	x	-	Winterquartier: Gebäude, Felsspalten, Höhlen Sommerquartier: Gebäudespalten Jagdhabitat: Siedlungsraum (Grünflächen, Gewässer, Straßenlaternen)	einz. Funde im Stadtgebiet von Konstanz und in Weil am Rhein (mind. in Konstanz Fortpflanzungspopulation)
x	x	x	x	0	x	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	IV	G	i	x	N	Winterquartier: Fels- und Mauerspalten, Baumhöhlen Sommerquartier: Baumhöhlen, -spalten Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Parks, Wälder, auch Siedlungen	hauptsächl. Durchzügler, bislang keine Wochenstuben nachgewiesen (nur Balz beobachtet), Wanderflüge am Oberrhein, Kocher-Jagst-Ebenen, mittlerer Neckar, Bodensee. Paarungsquartiere u. a. am Bodensee, nordbadische Rheinauen, südbadische Trockenaue. einz. Winterfunde: Vorland der Schwäbischen Alb, Nordbaden, Freiburger Bucht, Bodenseebecken
x	x	x	x	0	x	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	IV	D	3	x	-	Winterquartier: Gebäude- und Baumhöhlen und -spalten Sommerquartier: Gebäudespalten, Baumhöhlen, -spalten Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Gärten, Parks	alle Naturräume mit Ausnahme der Hochlagen des Schwarzwaldes, Winterfunde im Raum Freiburg, Heidelberg und Schwäbische Alb
x	x	x	x	0	x	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	IV	D	G	x	N	Winterquartier: Gebäudespalten, Nistkästen, Baumhöhlen Sommerquartier: Gebäudespalten, Baumhöhlen, Nistkästen Jagdhabitat: naturnahe / baumhöhlenreiche Auwälder und Laubwaldbestände in Gewässernähe	Flussniederungen des Oberrheins und Neckars, sowie Vorland der mittleren Alb. Einzelnachweise aus Donautal und nördlicher Ostalb
x	x	x	x	0	x	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	IV	V	3	x	LB	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen, selten Baumhöhlen Sommerquartier: Dachböden, Spalten, Baumhöhlen, -spalten Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Parks, Wälder, Gärten	alle Regionen und Höhenlagen, Schwerpunkt < 500 m ü. NN, Winterfunde hauptsächlich in Höhlen der Schwäbischen Alb

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
x	x	0				Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	IV	2	1	x	LB	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: Dachböden (First und Spalten) Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Gärten, Kulturlandschaft	bevorzugt Höhen < 300 m ü. NN, Sommer: Hohenloher und Haller Ebenen, obere Gäue, Randzonen des nördlichen und mittleren Schwarzwaldes. Vereinzelt Winterfunde: alle Naturräume
x	0					Große Hufeisennase (<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>)	II, IV	1	1	x	LA	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: Dachbodennischen Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, lichte Baumbestände	Untertagequartiere in der Schwäbischen Alb, Schwarzwald und aus Dinkelberg / Hochrheingebiet
x	0					Zweifarbfloderm Maus (<i>Vespertilio murinus</i>)	IV	G	i	x	LA	Winterquartier: Felshöhlen, Stollen Sommerquartier: Baumhöhlen, -spalten, Mauerrisse, Dachböden Jagdhabitat: strukturreiche Landschaften, Gewässer, Wälder	punktueller Nachweise balzender, wandernder oder überwinternder Tiere (bisher keine Wochenstubenfunde), Hochhäuser in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Stuttgart und Freiburg sind als Balz- und wahrscheinliche Winterbiotope bekannt

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
						<u>Pteridophyta & Spermatophyta</u>							
x	x	0				Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	II, IV	1	1	x	nb	Pionierart, zumindest temporär ausreichend nass, lückig bewachsen, nährstoff- und basenreichen Ufer und Spülsäume von Seen und Teichen, trocken gefallene Altwässer, Tümpel, an Bächen / Gräben, Quellsümpfe, Feuchtwiesen, nasse Wege, Flutmulden. Durch Rinder- und Gänsebeweidung gefördert	mittlere / nördliche Oberrheinebene, Oberschwaben, Bodenseeufer, häufig unbeständig
x	0					Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>)	II, IV	1	2	x	nb	Ackerränder, seltener in Ackerflächen, grasige Feldwege, Wiesen, v. a. in Wintergetreidesorten wie Dinkel, Weizen, Futtergerste (aber auch Hafer-, Roggen-, Mais-, Raps- oder Leinäcker)	Schwerpunkte: Schwäbische Alb, südliche Gäulandschaften, daneben Bauland, Markgräfler Rheinebene, Donau-Ablach-Platten, Umgebung von Karlsruhe. Weitere Vorkommen anzunehmen.
x	x	0				Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	II, IV	3	3	x	nb	Hügel- und Bergland im Halbschatten lichter Wälder / Gebüsche trockenwarmer Standorte auf kalkhaltigem, basenreichen Lehm- und Tonboden. Mögliche Wuchstandorte: Buchen-, Kiefern- und Fichtenwälder, gebüschreiche / verbrachene Kalkmagerrasen.	bedeutende Vorkommen auf Schwäbischer Alb, Gäuplatten und Alpenvorland. Einzelne / wenige Pflanzen auch in anderen Naturräumen.
x	0					Sumpf-Gladiole (<i>Gladiolus palustris</i>)	II, IV	2	1	x	nb	Niedermoorwiesen, Pfeifengraswiesen	Wollmatinger Ried
x	0					Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	II, IV	2	1	x	nb	Pionierart auf Sandflächen: offen bis licht mit Gehölzen bestanden, basenreich und nährstoffarm, trocken (auf Dünen, Moränenkuppen, Talsandterrassen). Überwiegend auf Sand-Trockenrasen, sehr selten auf Kiefernwaldlichtungen.	Sandgebiete der nördlichen Oberrheinebene (reichen südlich bis Sandhausen)
x	0					Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>)	IV	2	2	x	nb	wärmeliebende Pionierart auf Schlammböden, besiedelt Ufer von Flüssen, Altwässern, Gräben, Teichen, Stauseen, welche längere Zeit überflutet sind und im Sommer trocken fallen. Benötigt lange Überstauung und anschließend oberflächliches Austrocknen des Bodens bei hohen Temperaturen.	Oberrhein
x	0					Sumpf-Glanzkräuter (<i>Liparis loeselii</i>)	II, IV	2	2	x	nb	nasse, schwach saure bis basische, meist kalkreiche Torfböden (deshalb meist in Flach- und Zwischenmooren zu finden)	Verbreitungsschwerpunkte: Alpenvorland, Donau-Iller-Lech-Platten. Einzelne kleine Vorkommen am Hoch- und Oberrhein.

N	V	L	E	NW	PO	Art	FFH	RL D	RL BW	sg	Z	Habitat	Verbreitung in BW
x	0					Vierblättriger Kleefarn (<i>Marsilea quadrifolia</i>)	II, IV	0	1	x	nb	bis 40 cm tiefe Flachwasserbereiche, sowie trocken-gefallene, schlammige Ufer von Weihern und Tümpeln, seltener Fließgewässer. An Land ist ein Auftreten an nassen, vegetationsfreien Stellen in Lehmgruben und Schweineweiden möglich.	sehr wenige Vorkommen am Oberrhein
x	x	0				Bodensee-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis rehsteineri</i>)	II, IV	1	1	x	nb	Sandig-kiesige, relativ nährstoffarme Ufer des Bodensees (zwischen April und Oktober ca. 2-6 Monate überflutet)	Uferbereiche des Bodensees
x	0					Biegsames Nixenkraut (<i>Najas flexilis</i>)	II, IV	1	1	x	nb	nährstoffarme, kalkreiche Stillgewässer, dort flache Gewässerzonen und Buchten, bei guten Lichtverhältnissen auch in tieferem Wasser.	zwischen 1950 und 1980 Vorkommen am Bodensee
x	0					Sommer-Schraubenstendel (<i>Spiranthes aestivalis</i>)	IV	2	1	x	nb	Staunasse, nährstoffarme, meist kalkige Sumpfhumus- oder Kalktuffböden mit deutlichem Grundwasser- oder Quellwassereinfluss (Niedermoore, Uferbereiche Voralpenseen, Hangquellmoore)	Bodenseebecken, Westallgäuer Hügelland
x	0					Prächtiger Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>)	II, IV	-	-	x	nb	silikatische Felsen und Blockhalden (Sandstein, Quarzit, Granit, devonischer Schiefer), in windstillen, extrem lichtarmen Bereichen in Höhlen, an Überhängen, in Nischen, sowie senkrechten und waagerechten Spalten, häufig in der Nähe von Sickerquellen oder Bächen (=hohe Luftfeuchtigkeit) und von Wald umgeben (= ausgeglichenes Mikroklima)	v. a. im Schwarzwald, daneben im Odenwald und im Schwäbisch-Fränkischen Wald